

Im Wortlaut: Gesamtdeutsche Verfassung

FR

## Keine Kolonie der BRD

Sollte eine Vereinigung beider deutscher Staaten nicht durch einen Anschluß der DDR geschehen, sondern gemäß dem Artikel 146 des Grundgesetzes eine neue gesamtdeutsche Verfassung ausgearbeitet werden, könnte sich diese deutlich von der heutigen bundesrepublikanischen Verfassung unterscheiden. Die Humanistische Union hat dazu Vorschläge gemacht, die wir im Wortlaut veröffentlichen.

Der bevorstehende Zusammenschluß der beiden deutschen Staaten bietet die einmalige Chance, in freier Selbstbestimmung nach Art. 146 Grundgesetz eine gemeinsame neue Verfassung für den entstehenden Bund Deutscher Länder zu schaffen, die den Bedürfnissen mündiger Bürgerinnen und Bürger in einem demokratischen Rechtsstaat Rechnung trägt.

Die Humanistische Union lehnt einen Anschluß der Deutschen Demokratischen Republik an die Bundesrepublik Deutschland nach Art. 23 Satz 2 des Grundgesetzes ohne Schaffung einer neuen Verfassung ab. Dies würde ein Überstülpen der Rechtsordnung der BRD auf die DDR bedeuten, die sich in 40 Jahren eigenständig entwickelt hat. Die Bevölkerung der DDR hat einen Anspruch auf Respekt vor ihren selbst entwickelten Vorstellungen. Die wirtschaftliche Überlegenheit der BRD darf nicht dazu mißbraucht werden, die hiesige Rechtsordnung der DDR rücksichtslos aufzuzwingen; die DDR ist keine Kolonie der BRD.

Vielmehr gilt es, die Gelegenheit der Bildung eines einheitlichen föderalen deutschen Staates zu nutzen, um Bewährtes aus beiden deutschen Teilstaaten zu übernehmen und demokratische, soziale und rechtsstaatliche Defizite abzubauen.

Die Humanistische Union fordert die Wahl zu einer verfassungsgebenden Bundesversammlung, in der Männer und Frauen je zur Hälfte vertreten sind. Dies ist auch der vom Grundgesetz in Art. 146 selbst vorgezeichnete Weg für die Vereinigung der beiden deutschen Staaten und der alleinige Weg, auf dem die Bürgerinnen und Bürger der DDR ihre in der sanften Revolution entwickelten politischen Überzeugungen in den neuen deutschen Gesamtstaat einbringen können. Eine an die Bundesversammlung anschließende Abstimmung der gesamten Bevölkerung würde einen wirklich demokratisch legitimierten Gesamtstaat schaffen. Diese neue Verfassung darf nicht hinter das Grundgesetz zurückfallen, sondern muß einen auf Toleranz, Sozial- und Rechtsstaatlichkeit gegründeten Staat weiterentwickeln. Sie muß insbesondere folgenden zusätzlichen Anforderungen entsprechen:

1. Friedensstaatlichkeit und Umweltschutz müssen als Grundlagen des Staates zusätzlich in die Verfassung aufgenommen werden.  
2. Niemand darf zu Wehr- oder Ersatzdienst verpflichtet werden.

3. Die Grundlage eines jeden demokratischen Staates ist der Wille der Bevölkerung. Deshalb müssen ihre Gestaltungsrechte gestärkt und Volksbegehren sowie Volksentscheid in der Verfassung verankert werden.

Das Wahlrecht steht allen im Staatsgebiet lebenden Männern und Frauen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit zu.

4. Der Staat hat in allen Meinungs- und Glaubensfragen neutral zu sein. Die Trennung von Staat und Kirche muß daher ebenso gewährleistet werden wie die freie vom Staat unbeeinflusste Religionsausübung; Religion ist Privatsache.

5. Der Schutz der Privatheit muß ausgebaut werden. Hierzu ist auch die Erweiterung des Datenschutzes erforderlich. Verfassungsschutz- und Staatssicherheitsbehörden haben in dem neuen deutschen Staat keinen Platz. Nicht der Bürger muß kontrolliert werden, sondern die Ausübung öffentlicher Gewalt. Die Humanistische Union fordert eine gläserne Verwaltung, soweit die Privatheit keine Einschränkungen erfordert.

6. Zum Schutz der Privatheit gehört auch die Achtung vor der Entscheidung der Frau, ob sie eine Schwangerschaft austragen will oder nicht. Gerade hier ist jede Bevormundung durch Staat und Kirchen unerträglich. Der Staat hat geborenes Leben zu schützen — nicht aber dafür zu sorgen, daß möglichst viel Leben geboren wird.

7. Ein demokratischer Rechtsstaat lebt vom Engagement seiner kritischen Bürger und nicht von einem verfassungsrechtlich garantierten Beamtentum. Für seine Amts- und Funktionsträger gelten Verfassung und Gesetze wie für die gesamte übrige Bevölkerung.

8. Die Möglichkeit jedes einzelnen, gegen Maßnahmen der öffentlichen Gewalt unabhängige Gerichte anzurufen, muß uneingeschränkt wiederhergestellt werden (Rückkehr zu Art. 19 Abs. 4 GG in der ursprünglichen Fassung).

9. Der schon heute im Grundgesetz angelegte Sozialstaat ist so auszubauen, daß Staatsziel auch die Verschaffung eines Arbeitsplatzes, von ausreichendem Wohnraum und von gleichen Bildungschancen für jeden wird.

10. Der neue deutsche Staat beschränkt sich auf die heutigen Grenzen von BRD und DDR und setzt sich eine Überwindung der Grenzen in einer gesamteuropäischen Friedensordnung zum Ziel.

**Art. 23. [Geltungsbereich des Grundgesetzes]** Dieses Grundgesetz gilt zunächst im Gebiete der Länder Baden, Bayern, Bremen, Groß-Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern. In anderen Teilen Deutschlands ist es nach deren Beitritt in Kraft zu setzen.

Art. 23<sup>GG</sup>  
Kein Anschluß  
unter dieser  
Nummer

Diesen HU-Aufkleber gleich bestellen zum Kleben, Verschenken, Verkaufen.

Gegen Vorkasse: 100 Stück nur DM 30,-

50 Stück DM 20,-, 20 Stück DM 10,- bei

HUMANISTISCHE UNION, Bräuhausstr. 2, 8000 München 2.

**Art. 146. [Geltungsdauer des Grundgesetzes]** Dieses Grundgesetz verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.

## Strafanzeige der Humanistischen Union wegen ärztlicher Experimente an Menschen

Trotz zahlreicher, gut begründeter Proteste verschiedener Organisationen gegen die ärztlichen Experimente, die an Menschen in der Psychiatrischen Nervenklinik an der Nußbaumstraße in München durchgeführt wurden, ist bisher nicht bekannt, daß die Staatsanwaltschaft München tätig geworden ist.

Deshalb hat die HUMANISTISCHE UNION Strafanzeige gestellt.

Nach Berichten in der Presse, zuletzt in der Monitor-Sendung am 9. 1. 1990, wurden Patienten der Münchner Klinik künstlich in Angstzustände versetzt, um an ihnen die Wirkung einer sog. „Panicpille“ auszuprobieren. Eine „Ethikkommission“ soll diesen Versuchen zugestimmt haben.

Nach Auffassung der HUMANISTISCHEN UNION sind diese Experimente ganz eindeutig vorsätzliche, gefährliche Körperverletzungen nach § 223a StGB, verstoßen gegen die guten Sitten (§ 138 BGB) und verletzen die Menschenwürde (Art. 1 GG).

Die Strafanzeige der HUMANISTISCHEN UNION richtet sich gegen den Leiter der Münchner Klinik, Professor Hippus und die Mitglieder der „Ethikkommission“ der Medizinischen Fakultät der Universität München.

HUMANISTISCHE UNION

München, den 22. 1. 1990

Die HUMANISTISCHE UNION sammelt weiter Spenden:

Sonderkonto Dr. Theissen  
Kontonummer 1700678604  
Bank für Gemeinwirtschaft, München  
BLZ 700 101 11

## Brief an den Deutschen Presserat

Betr.: Bildzeitung 26. 2. 1990 Nr. 49/9, Seite 8  
„Allein in Berlin wühlen 25 942 Stasi-Ratten“

Sehr geehrte Damen und Herren,  
hiermit bitten wir den Deutschen Presserat, sich mit der o. g. Meldung der Bildzeitung, insbesondere mit der in der Überschrift sowie im Text enthaltenen Bezeichnung „Stasi-Ratten“ auseinanderzusetzen.

Wir sind der Auffassung, daß die Bildzeitung durch diese Bezeichnung die Grenzen einer freien Berichterstattung überschreitet und zum Haß anstachelt, der so weit gehen kann, daß die Betroffenen Opfer von Lynchjustiz werden. In einem Rechtsstaat gilt der Grundsatz, daß jeder als unschuldig anzusehen ist, solange er nicht rechtskräftig verurteilt wird. Die Vergehen des „Stasi“ mögen noch so groß sein, dennoch hat jeder Angehörige des „Stasi“ Anspruch darauf, nach Recht und Gesetz behandelt zu werden.

Wenn eine zahlenmäßig exakt bestimmte Gruppe von Menschen als „Ratten“ bezeichnet wird, wird bewußt der Eindruck erweckt, diese Menschen könnten wie Ungeziefer ausgerottet werden.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Ulrich Vultejus  
Bundsvorsitzender

Antwort des Presserats: er wird demnächst Stellung nehmen.

### Aus dem Inhalt:

Fritz-Bauer-Preis 1990	3
Staatsschutzrecht BRD – DDR	4
Schafft die Wehrpflicht ab	6
Europäisches Parlament	7
Gewaltkommission	9
„Humanistische Partei“	12
Diskussion	13 ff

u. a. m.

## Verbandstag 1990

Der diesjährige Verbandstag findet vom 8.–10. Juni in Lübeck statt. Der Verbandstag beginnt am Freitag, den 8. Juni mit einer öffentlichen Diskussion zum Thema „Braucht der Staat Geheimdienste“? Am Samstag, den 9. Juni wird über eine „Neue (gesamtdeutsche) Verfassung“, über die „Rechte für Frauen“ und über die „Trennung von Staat und Kirche“ diskutiert – jeweils mit Gästen aus der DDR.

Jedes Mitglied kann am Verbandstag teilnehmen; wir schicken Ihnen (ab Mitte April) auf Wunsch das genaue Programm und eine Hotelliste für Lübeck zu.

## Das 30-Millirem-Konzept

**Entstehung, Hintergründe und Bewertung des Immissions-schutzes der Bevölkerung nach § 45 der Strahlenschutzverordnung 1976/1989**

Weitgehend unter Ausschluß der Öffentlichkeit fand die Novellierung der Strahlenschutzverordnung aus dem Jahre 1976 statt. In der Neufassung vom 30. Juni 1989 wird das sogenannte 30-mrem-Konzept festgeschrieben. Danach muß die Strahlenbelastung des Menschen aus kerntechnischen Anlagen so gering wie möglich gehalten werden und darf nicht mehr als 30 Millirem pro Jahr betragen. An seiner Begründung habe sich nichts geändert, argumentieren die offiziellen Strahlenschützer.

Im Rahmen einer kürzlich dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe vorgelegten Stellungnahme der Strahlenkommission des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) zur Klage der SPD-Bundestagsfraktion gegen die Plutonium-Nutzung, hat der Arzt und Biochemiker Dr. Roland Scholz Grundlagen und Entwicklung dieses Schutzkonzeptes aufgearbeitet und eine Broschüre vorgelegt. Seine Schlußfolgerungen: Dem 30-mrem-Konzept liegt der Erkenntnisstand aus der Zeit vor 30 Jahren zugrunde. Einzig der Schutz der Keimzellen stand damals im Zentrum der Strahlenschutzüberlegungen. Der Dosisgrenzwert von 30 mrem ist vorwiegend an den Bedürfnissen und technischen Möglichkeiten der Kernkraftwerksbauer und -betreiber orientiert. Die „Schwankungsbreite der natürlichen Radioaktivität“ ist eine nachgeschobene Begründung.

In der Broschüre werden die Fragen behandelt:

- welche wissenschaftliche Begründung dem 30-mrem-Konzept 1976 tatsächlich unterlegt wurde,
- wie der heutige Erkenntnisstand hinsichtlich der biologischen Wirkung ionisierender Strahlen ist und
- ob das 30-mrem-Konzept heute noch dem „Stand von Wissenschaft und Technik“ entspricht, wie das Atomgesetz es fordert.

Die Broschüre ist erhältlich bei der IPPNW-Geschäftsstelle, Bahnhofstr. 24, 6401 Heidesheim. Unkostenbeitrag 5,- DM.



## Änderung der Gemeinnützigkeitsordnung

*Die Delegiertenkonferenz 1989 hat die HU beauftragt, eine Änderung der Abgabenordnung zu fordern, daß auch Vereine, deren Ziel ein Abbau der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Lebensformen ist, als gemeinnützig anerkannt werden. Der Finanzausschuß des Bundestages hat dazu folgendes mitgeteilt:*

Der Finanzausschuß des Deutschen Bundestages hat sich im Rahmen der Beratungen des inzwischen verabschiedeten Vereinsförderungsgesetzes mit der Frage befaßt, wie Vereine steuerlich zu behandeln sind, deren Ziel der Abbau der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Lebensformen ist. In verschiedenen Eingaben wurde gefordert, den Beispielskatalog der gemeinnützigen Zwecke in § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung entsprechend zu ergänzen.

Die Erörterungen im Finanzausschuß führten zu dem Ergebnis, daß eine derartige Gesetzesänderung nicht erforderlich ist. Die Abwehr von Diskriminierungen gehört schon nach geltendem Recht zu den begünstigten Zwecken. Dies wurde im Bericht des Finanzausschusses (BT-Drs. 11/5582) ausdrücklich klargestellt. Vereinigungen, deren Ziel es ist, die Diskriminierungen gleichgeschlechtlicher Lebensformen abzubauen und die auch die sonstigen Voraussetzungen erfüllen, können daher wegen der Förderung gemeinnütziger Zwecke als gemeinnützig anerkannt werden und die entsprechenden Steuervergünstigungen erhalten.

## Fritz-Bauer-Preis für Liselotte Funcke

Die diesjährige Preisträgerin des FRITZ-BAUER-PREISES wird die Ausländerbeauftragte Frau Liselotte Funcke sein.

Die HUMANISTISCHE UNION würdigt damit das Lebenswerk von Frau Funcke, die sich auch in sehr wechselvollsten politischen Zeiten immer konsequent für Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit eingesetzt hat, ohne Rücksicht darauf, ob dies opportun war oder nicht. Wenn es richtig ist, daß sich die Liberalität einer Gesellschaft am Umgang mit ihren Minderheiten messen lassen muß, dann hat Frau Funcke durch ihr Wirken als Ausländerbeauftragte einen ganz entscheidenden Beitrag für Toleranz und gegenseitiges Verständnis geleistet.

Die HUMANISTISCHE UNION verleiht den Preis an Frau Funcke zu einer Zeit, in der diese Werte nicht immer unumstritten sind und die Probleme der ausländischen Bürgerinnen durch die politische Beschäftigung mit der DDR in den Hintergrund gedrängt wurden.

Mit dem FRITZ-BAUER-PREIS werden Personen ausgezeichnet, die sich mit Zivilcourage und in besonderer Weise für Menschlichkeit und Bürgerrechte einsetzen.

HUMANISTISCHE UNION

München, den 12. 3. 1990

Bitte	<b>Mitgliedsbeiträge</b>	überweisen
Konten: Bank für Gemeinwirtschaft München 1 700 678 600 (BLZ 700 101 11)		
Postgiro München 1042-00-807 (BLZ 700 100 80)		
<b>Spenden stärken unsere Arbeit.</b>		
<b>Name und Adresse bitte deutlich schreiben!</b>		

## Aufruf der HUMANISTISCHEN UNION an die Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Großen Deutschlanddebatte am 18. 1. 1990,

### Schafft den Verfassungsschutz ab – noch heute!

Wir haben uns in langen Jahren daran gewöhnt, daß die politischen Verhältnisse in der BRD zwar keineswegs ideal, aber doch deutlich besser sind als in der DDR. Es schien uns ein Naturgesetz zu sein.

Jetzt hat eine sanfte Revolution alles umgekrempelt. Die DDR hat den Staatssicherheitsdienst abgeschafft, die Stasi-Festung ist zertrümmert, Pläne der SED zur Einrichtung von Verfassungsschutzbehörden in der DDR sind in diesen Tagen gescheitert.

Aber in der BRD treiben die Verfassungsschutzbehörden weiterhin ihr Unwesen; es ist an der Zeit, ihnen auch hier ein Ende zu setzen, sie haben lange genug das Klima vergiftet. Als freie Bürger nehmen wir es nicht länger hin, von diesen Geheimbehörden bespitzelt zu werden! Was sollen die Bürger der DDR von uns halten, wenn sie gewärtig werden, daß zwar sie, aber nicht wir der Bespitzelung durch den Staat ein Ende zu setzen vermocht haben?!

Bundeskanzler Kohl hat in der Sendung „Journalisten fragen – Politiker antworten“ die Abschaffung der Verfassungsschutzbehörden für die DDR verlangt. Hat er die BRD vergessen?

Wir können keinen Sinn im Fortbestand der Verfassungsschutzbehörden erkennen. Skandale kennzeichnen ihren Weg. Von dem Übertritt ihres Präsidenten John zu den DDR-Behörden, über die Bespitzelung von Volkszählungsgegnern, unter ihnen auch die HUMANISTISCHE UNION, bis zum Celler-Loch. Positive Leistungen sehen wir kaum: Die Verfassungsschutzbehörden haben weder den Spion Guillaume im Bundeskanzleramt noch das Attentat gegen Herrhausen verhindert. Selbst die Aufdeckung der Sabota-

georganisation im Umfeld der DKP ist nicht dem Verfassungsschutz, sondern dem SPIEGEL zu verdanken. Er hat uns lediglich vor den einfachen Mitgliedern der DKP im Post- und Bahndienst, in Schulen und in der Straßenbauverwaltung geschützt!

Es muß auch ein Ende haben mit dem heimlichen Mitlesen des Briefverkehrs und dem Abhören des Fernsprechkverkehrs mit der DDR durch den Bundesnachrichtendienst. Die DDR hat die heimliche Briefkontrolle abgeschafft. Und wir?

Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble hat die DDR – zu recht – aufgefordert, die Spionagetätigkeit auf dem Gebiet der BRD einzustellen. Wann wird er erklären, daß wir das gleiche auf dem Gebiet der DDR tun?

Freiheit ist unteilbar – in Ost und West!

Ulrich Vultejus, Bundesvorsitzender

*Die DDR hat zuerst die (un)heimliche Kontrolle der Post in die BRD durch den Staatssicherheitsdienst abgeschafft. Die BRD ist – nicht zuletzt auf Drängen der HUMANISTISCHEN UNION u. a. – gefolgt.*

*Aber jetzt wurden technische Einzelheiten bekannt: Zum heimlichen Mitlesen brauchte der Bundesnachrichtendienst nicht die Briefe zu öffnen; er hat sich vielmehr als Lesegerät eines flachen Stabes mit einem etwa pfenniggroßen Kopf bedient, der in den Brief eingeschoben worden ist. Dieses Gerät stammt aus der DDR, von der Firma Zeiß, Jena! Der Staatssicherheitsdienst und der Bundesnachrichtendienst arbeiteten mit den gleichen Geräten.*

Ulrich Vultejus

## Staatsschutzrecht Vergleich BRD und DDR

*Es war in der Vergangenheit schwierig und ist noch heute schwer, einen zuverlässigen Einblick in das politische Strafrecht der DDR zu gewinnen. Trotzdem soll hier der Versuch einer ersten Darstellung gewagt werden, auch mit dem Risiko, daß die Darstellung nicht in allen Teilen zutrifft. Gegenwärtig gilt in der DDR formal noch das alte Staatsschutzrecht, wird aber in der Praxis nicht mehr angewandt; die Umstellung kann nicht von einem Tag auf den anderen gelingen. Wenn sie erfolgt ist, soll dieser Aufsatz in überarbeiteter Form in der Fachzeitschrift der DDR „Neue Justiz“ erscheinen.*

Das Thema ist heikel. Darf man überhaupt das Staatsschutzrecht dieser beiden Staaten miteinander vergleichen? Ich denke, der Vergleich muß – gerade jetzt – erlaubt sein, da ich davon ausgehe, daß jeder Staat seine staatlichen Einrichtungen und seine gesellschaftliche Verfassung vor Angriffen schützen muß. Nicht in dieser Überzeugung, sondern in der Frage nach den Grenzen des Staatsschutzrechts liegt das Problem. Auch dem Staatsschutzrecht müssen Grenzen gesetzt sein. Die Begrenzung des Staatsschutzrechts führt allerdings zu der Konsequenz, daß ein staatliches System nicht mehr geschützt werden kann, wenn die Angriffe auf ein System eine Stärke erreichen, denen nicht mehr mit nach dem Gesetz erlaubten Mitteln des Strafrechts begegnet werden kann. An dieser Stelle muß die Justiz ihren Dienst versagen. Als dann muß das System selbst verändert werden, so daß es nicht mehr diesen Angriffen ausgesetzt ist. So betrachtet erfüllen die Grenzen des Staatsschutzrechts mindestens eine so wichtige Funktion, wie das Staatsschutzrecht selbst. Wird das Staatsschutzrecht häufig bis an seine erlaubten Grenzen ausgereizt, haben entweder die Staatsschutzorgane eine falsche Einstellung zu ihren Aufgaben, oder aber das System muß dringend geändert werden, wenn es nicht einer Revolution – wie in der DDR – zum Opfer fallen soll. Ein „starker“ Staat ist gerade der, der seine Staatsschutzgesetze mit Zurückhaltung formuliert und dessen Organe diese Gesetze mit eben derselben Zurückhaltung, mit der sie formuliert sein sollten, anwenden. Der Gesetzgeber, die Staatsschutzorgane und die Staatsschutzgerichte tragen deshalb eine gleich hohe Verantwortung.

### Hoch- und Landesverrat

Sie sind die klassischen Staatsschutzdelikte.

Der Hochverrat wird in der BRD definiert<sup>2</sup> als das Unternehmen, mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt den Bestand der BRD zu beeinträchtigen oder die verfassungsmäßige Ordnung zu ändern. Die Fassung in der DDR ist wesentlich weiter<sup>3</sup>. Dem BRD-Recht entspricht die Definition in der DDR, daß Hochverrat das Unternehmen ist, das Gebiet der DDR oder einen Teil dieses Gebietes einem anderen Staat „einzuverleiben“. Doch Hochverrat ist auch das Unternehmen,

*„die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR durch gewaltsamen Umsturz oder planmäßige Untergrabung zu beseitigen oder in verräterischer Weise die Macht zu ergreifen“*

Gegen den Schutz der Staats- und Gesellschaftsordnung vor einem gewaltsamen Umsturz wird man keine Einwendungen erheben können. Doch was ist unter einer „planmäßigen Untergrabung“ zu verstehen? Mit dieser Bestimmung kann jeder Kritiker getroffen werden<sup>4</sup>. Das Unternehmen, „in verräterischer Weise die Macht zu ergreifen“, ist ebenso beliebig auslegbar.

Auch das Unternehmen,

„a) einen Angriff auf Leben oder Gesundheit eines führenden Repräsentanten der DDR zu begehen,

b) mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt die verfassungsmäßige Tätigkeit der führenden Repräsentanten der DDR unmöglich zu machen oder zu behindern“,

wird in der DDR als Hochverrat definiert.

Die Strafandrohung scheint in beiden Staaten gleich zu sein, da das angedrohte Strafmaß eine lebenslange oder eine Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren ist. Der entscheidende Unterschied ist indessen, daß das BRD-Strafrecht für minder schwere Fälle lediglich eine Freiheitsstrafe von ein bis zu zehn Jahren vorsieht, diese Möglichkeit der Strafmilderung in der DDR jedoch fehlt.

Der Landesverrat ist in beiden Strafrechtssystemen<sup>5</sup> ähnlich als die Übermittlung von Staatsgeheimnissen an eine fremde Macht definiert. Nur ist auch hier die DDR-Fassung weiter. Während in der BRD nur „Staatsgeheimnisse“ geschützt sind, sind in der DDR alle „Tatsachen, Gegenstände, Forschungsergebnisse oder sonstige Nachrichten, die im politischen oder wirtschaftlichen Interesse ... geheimzuhalten sind“, Schutzgegenstand. In der BRD ist der Anwendungsbereich der Vorschrift weiterhin dadurch eingeschränkt, daß Landesverrat nur bei der „Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit“ vorliegt.

Das Mindeststrafmaß in der BRD ist mit einem Jahr deutlich geringer, als in der DDR mit fünf Jahren.

### Das illegale Staatsgeheimnis

Das BRD-Recht kennt den Begriff des illegalen Staatsgeheimnisses. Nach § 93 Abs. II StGB sind keine Staatsgeheimnisse „Tatsachen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder ... vereinbarte Rüstungsbeschränkungen verstoßen.“ Das klingt gut. Indessen wird auch nach dem später eingefügten § 97a StGB die Mitteilung eines illegalen Staatsgeheimnisses an eine fremde Macht als Landesverrat bestraft. Lediglich die öffentliche Mitteilung oder die Mitteilung an sonst „Unbefugte“ ist straffrei. So wäre jedenfalls die Verurteilung von Ossietzky wegen Landesverrats seiner Zeit durch das Reichsgericht in der BRD heute nicht mehr gerechtfertigt. Die DDR kennt den Begriff des illegalen Staatsgeheimnisses nicht; hier sind auch die illegalen Staatsgeheimnisse geschützt. Nach DDR-Recht würde von Ossietzky abermals verurteilt werden. Schärfer formuliert: Die DDR hat kein Recht, sich auf von Ossietzky als einen ihrer geistigen Väter zu berufen.

### Das Vorfeld

Während die klassischen Staatsschutzdelikte als Flaggschiffe des Staatsschutzrechts noch einigermaßen ansehnlich sind, sind die ihnen vorgelagerten Strafbestimmungen hier wie dort bedenklich. Nach § 99 StGB BRD wird jede Beziehung zu einem fremden Geheimdienst, die auf die „Lieferung von Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen“, also auch nicht geheimen gerichtet ist, mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, in schweren Fällen, insbesondere dann, wenn es sich um geheime Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse handelt, mit einer Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bedroht. Strafbar ist im Ergebnis jede Beziehung zu einem fremden Geheimdienst.

Die §§ 99, 100 StGB DDR sind inhaltlich fast gleich; auch hier reicht die Strafandrohung bis zu zehn Jahren, allerdings kann in „besonders schweren Fällen“ auch auf eine lebenslängliche Freiheitsstrafe erkannt werden. Auch hier sind der Geheimhaltung nicht unterliegende Nachrichten geschützt.

### Die verbotene Meinung

Keine Staatsführung kann sich heute auf Dauer gegen den Mehrheitswillen des Volkes an der Macht halten, ein Erfolg des demokratischen Gedankens. Im Spiegelbild zu dieser erfreulichen Tatsache werden in deutschen Staatsschutzbestimmungen der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts Äußerungen unerwünschter Meinungen kriminalisiert. Dieses ist ein empfindlicher Punkt, bei dem es sehr auf die Genauigkeit der Grenzziehung ankommt.

Die Ausbeute in der BRD ist erfreulich mager. Unter Strafe gestellt ist nach §§ 90, 90a, 90b StGB die Verunglimpfung des Bundespräsidenten, des Staates und seiner Symbole sowie von Verfassungs-



organen. Empfindlich ist die Rechtsordnung in der BRD in bezug auf die Bundeswehr, ein Spiegelbild ihrer als unzureichend empfundenen Akzeptanz im Volke. Nach § 89 StGB ist die Einwirkung auf Angehörige der Bundeswehr und anderer „Sicherheitsorgane“ mit der Zielrichtung, „ihre pflichtmäßige Bereitschaft ... zu untergraben“, strafbar. In § 109d StGB wird Störpropaganda gegen die Bundeswehr unter Strafe gestellt.

In der DDR ist § 106 StGB – Staatsfeindliche Hetze – dagegen maßlos:

*„Wer die verfassungsmäßigen Grundlagen der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR angreift oder gegen sie aufwiegelt, indem er*

*1. die gesellschaftlichen Verhältnisse, Repräsentanten oder andere Bürger der DDR wegen deren staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit diskriminiert,*

*2. Schriften, Gegenstände und Symbole zur Diskriminierung der gesellschaftlichen Verhältnisse, von Repräsentanten oder anderen Bürgern bestellt, einführt, verbreitet oder anbringt,*

...

*wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu acht Jahren bestraft.“*

Es ist schwer, sich eine politische, der Staatsführung nicht genehme Meinungsäußerung vorzustellen, die nach dieser Bestimmung nicht bestraft werden könnte.

### **Tätige Reue und Kronzeugenregelung**

Beide Rechtssysteme kennen für alle Straftaten Vergünstigungen bei dem Rücktritt von einer versuchten Tat<sup>6</sup>. Übereinstimmende Voraussetzung dieser Vergünstigung ist, daß die Tat im Zeitpunkt des Rücktritts noch nicht vollendet war. Eine weitere Übereinstimmung: Im politischen Strafrecht wird das Legalitätsprinzip darüber hinaus derart aufgelockert, daß – pauschal gewertet – auch nach der Vollendung der Tat ein Rücktritt möglich ist. Das politische Ziel dieser Vergünstigung ist es, die Folgen der für die Staatsführung und den Staat besonders gefährlichen Staatsschutzdelikte zu entschärfen.

In der BRD befinden sich sehr weitgehende Regelungen im Strafprozeßrecht. Der Generalbundesanwalt kann bei politischen Straftaten<sup>7</sup> von der Verfolgung absehen, wenn „die Durchführung des Verfahrens die Gefahr eines schweren Nachteils für die BRD herbeiführen würde oder wenn der Verfolgung sonstige überwiegende öffentliche Nachteile entgegenstehen“. Der Generalbundesanwalt unterliegt hierbei keiner gerichtlichen Kontrolle, jedoch der Weisung durch den Bundesjustizminister. Mit gerichtlicher Zustimmung darf der Generalbundesanwalt von der Verfolgung absehen, wenn der Täter nach der Tat, jedoch vor der Entdeckung dazu beigetragen hat, „eine Gefahr ... abzuwenden. Dasselbe gilt, wenn der Täter einen solchen Beitrag dadurch geleistet hat, daß er nach der Tat sein mit ihr zusammenhängendes Wissen über Bestrebungen des Hochverrats, ... des Landesverrats oder der Gefährdung der äußeren Sicherheit einer Dienststelle offenbart hat“.

Ähnlich die DDR. Nach § 111 StGB kann von Strafe abgesehen oder die Strafe gemildert werden, „wenn sich der Täter den Sicherheitsorganen stellt und das Verbrechen und seine Kenntnis über die Zusammenhänge des Verbrechens offenbart.“

### **Sicherung des Friedens**

Hier ist das Recht der BRD eher mager. Nach § 80 StGB ist die Vorbereitung eines Angriffskrieges, „an dem die BRD beteiligt sein soll und dadurch die Gefahr eines Krieges für die BRD herbeiführt“ ebenso, wie nach § 80a StGB das öffentliche „Aufstacheln“ zu einem derartigen Krieg, unter Strafe gestellt. In diesem Zusammenhang kann auch die Strafbarkeit der Verbreitung von Propagandamitteln nationalsozialistischer Organisationen nach § 86 StGB genannt werden.

Der Katalog der entsprechenden Straftaten nach den §§ 85 ff. StGB ist in der DDR sehr viel umfangreicher. In § 85 StGB ist die Androhung, Planung, Vorbereitung oder Durchführung eines „Aggressionskrieges“ unter Strafe gestellt. Besonders erfreulich ist, daß nicht auf eine Beteiligung der DDR abgestellt wird. In § 88 ist jede Teilnahme an kriegerischen Handlungen zur Unterdrückung eines Volkes unter Strafe gestellt. Nach § 91 werden Verbrechen gegen die Menschlichkeit verfolgt. § 93 stellt Kriegsverbrechen unter Strafe. Schließlich ist faschistische Propaganda, Völker- und Rassenhetze nach § 92 StGB strafbar. Die umfangreiche Sicherung des Friedens durch Strafgesetze in der DDR könnte auch für die BRD beispielhaft sein. Natürlich lassen sich Zweifel an der Wirksamkeit derartiger Bestimmungen nicht unterdrücken; sie sind aber mindestens geeignet, die Friedensstaatlichkeit sichtbar zu machen.

### **Ein vergleichender Ausblick**

Wenn man die Legitimität des Staatsschutzrechts grundsätzlich bejaht und das der BRD mit dem der DDR vor dem 9. November 1989 vergleicht, scheint es, als ob dem der DDR der Vorzug zu geben sei. Es erlaubt strafrechtliche Eingriffe weit im Vorfeld von Hoch- und Landesverrat. Dieser Eindruck wird dadurch verstärkt, daß den Staatsschutzbehörden (hier Verfassungsschutz, dort Staatssicherheitsdienst) in der DDR deutlich weitreichendere Überwachungsmöglichkeiten zur Verfügung standen.

Es ist offensichtlich, daß dieser Eindruck trügt. Ich will mich indessen nicht allein auf die Erklärung zurückziehen, daß eine weitreichende Staatsschutzgesetzgebung ein Indikator für die Instabilität eines Staatswesens ist. Ich wage über diesen gewiß zutreffenden Satz hinausgreifend die Behauptung, daß eine Staatsschutzgesetzgebung, je weiter sie in den Bereich kritischer Meinungen eingreift und sie kriminalisiert, desto sicherer zum Untergang des von ihr geschützten Staates beiträgt. Dieses gilt besonders in der Gegenwart, die durch eine rasche Veränderung aller Lebensverhältnisse gekennzeichnet ist. Eine staatliche Organisation kann in einer solchen Zeit nur bestehen, wenn sie sich stetig der Veränderung der Lebensverhältnisse anpaßt. Nach aller Erfahrung entwickeln alle Großorganisationen ein Beharrungsvermögen, das ihnen eine Veränderung ohne Anstöße von außen schwer macht<sup>9</sup>. Gelingt es den Großorganisationen, diese Anstöße abzublocken, verwandelt sich das Beharrungsvermögen in Starre und der Tag ist nicht mehr fern, in dem eine derartig sklerotisch gewordene Organisation<sup>10</sup> an dem Widerspruch zu den veränderten Lebensverhältnissen zerbricht. Gewiß verwundet Kritik, und der von ihr ausgehende Zwang zur Veränderung schmerzt. Aber nur diese stetige Veränderung sichert das Überleben.

Es ist gegenwärtig leicht, über das ausgeuferte Staatsschutzrecht der DDR die Nase zu rümpfen. Doch bei dieser leichten Übung sollten wir es nicht belassen. In der BRD müssen wir uns auch an die eigene Nase fassen. Auch das Staatsschutzrecht der BRD ist ausgeufert. Diese Feststellung bezieht sich in der BRD vielleicht weniger auf den Gesetzestext, als auf die Rechtsprechung und die Praxis der Strafverfolgung, für die der Generalbundesanwalt Rebmann zu einem ungeliebten Symbol geworden ist. Die Grenze zwischen dem Staatsschutzrecht und dem Terrorismusbereich ist in der BRD fließend geworden, und hier ermöglicht der in der Zeit der sozialliberalen Regierung neu geschaffene § 129a StGB mit den strafprozessualen Sonderbestimmungen eine schier grenzenlose Strafverfolgung. Wir werden deshalb auch das Staatsschutzrecht der BRD mit Einschluß der Praxis der Staatsschutzbehörden daraufhin zu untersuchen haben, ob sie nicht des Guten zuviel tun, notwendige Kritik abblocken und so ungewollt zur Instabilität der BRD beitragen. Andererseits erscheint der Ausbau des BRD-Strafrechts nach dem Vorbild der DDR zum besseren Schutz der Friedensstaatlichkeit wünschenswert.

Niemand kann daran zweifeln, daß die BRD und die DDR verschiedenen gesellschaftlichen Systemen angehört haben und bis in die

Gegenwart angehören. Eine Angleichung der gesellschaftlichen Systeme ist heute wahrscheinlich. Gerade deshalb ist die Zeit für eine Neubesinnung auf die Aufgaben eines Staatsschutzrechtes gekommen, eines einheitlichen Staatsschutzrechtes für beide deutsche Staaten. In beiden deutschen Staaten ist das politische Strafrecht noch zu sehr auf den Schutz des Staates gerichtet, ein Gedanke, der eigentlich dem 19. Jahrhundert zuzuordnen ist. Gewiß ist es die Aufgabe eines jeden politischen Strafrechts, auch den Staat in seinem Bestand zu schützen. Gleichgewichtig muß daneben jedoch der Schutz der Grundrechte des Bürgers treten. Traditionell ist von den politischen Grundrechten eigentlich in beiden Staaten nur das Wahlrecht geschützt. Gerade die „modernen“ Grundrechte, deren Bedeutung wir uns jetzt bewußt geworden sind, sind nur unzureichend oder gar nicht geschützt. Zu nennen seien hier als Beispiele die Gleichberechtigung der Frau und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, verkürzt formuliert: der Datenschutz. Auch sollte der Schutz der Friedensstaatlichkeit nach dem Vorbild der DDR ausgebaut werden. Eine Vereinheitlichung in diesem Sinne wäre geeignet, dem politischen Strafrecht das Anrühige zu nehmen.

Nach Pressemeldungen Anfang Dezember 1989 hat die DDR ihr „politisches Strafrecht“ inzwischen abgeschafft. Diese Meldungen waren verfrüht. Das Ministerium der Justiz der DDR hat vielmehr den Entwurf eines 6. Strafrechtsänderungsgesetzes, der das politische Strafrecht zum Inhalt hat, der Volkskammer zugeleitet. Sie hat den Entwurf am 5. Februar 1990 in erster Lesung beraten.

1 Ich bitte angesichts der mageren Quellen zum DDR-Recht um Nachsicht bei kleinen Ungenauigkeiten. Quelle Strafgesetzbuch der DDR vom 12. 1. 1968 i. d. F. vom 19. 12. 1974 sowie unter Berücksichtigung des 2. und 3. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 7. 4. 1977 bzw. vom 28. 6. 1979 und amtlicher Kommentar zu diesem Gesetz 4. Auflage Staatsverlag der DDR Berlin 1975

2 § 81 StGB

3 § 96 StGB

4 Es mag eine Ironie der Strafrechtsgeschichte sein, daß gerade diese Formulierung dem ehemaligen Staatsratsvorsitzenden Honecker jetzt zum Verhängnis werden könnte.

5 § 94 StGB BRD und § 97 StGB DDR

6 § 31, etwas weiter für die Fälle des Hochverrats § 83a StGB BRD; § 21 Abs. V StGB DDR

7 § 153d StPO

8 § 153e StPO

9 Die Überlegenheit der Marktwirtschaft im Vergleich zu einer zentral geleiteten Wirtschaft scheint mir nicht in der „Idee“ des Kapitalismus zu liegen, sondern darin, daß der Markt bei Strafe des Ausscheidens aus dem Marktgeschehen die ständige Anpassung an seine Veränderungen erzwingt

10 Es ist deshalb kein Zufall, daß unbewegliche Organisationen, wie die inzwischen abgeschafften Regierungen des kommunistischen Machtbereichs oder die katholische Kirche von überaltertem Führungspersonal geleitet werden

## Forderung der HUMANISTISCHEN UNION:

### SCHAFFT DIE WEHRPFLICHT AB!

Die HUMANISTISCHE UNION fordert die Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht als ersten Schritt zur Entmilitarisierung.

Angesichts schwindender Bedrohung sehen immer mehr Jugendliche keinen Sinn mehr im Erlernen des Kriegshandwerks. Die Verteidigung als patriotische Pflicht jedes männlichen Jugendlichen wird zum Anachronismus. Warum sollte es jungen Männern weiterhin zugemutet werden, den Beginn ihrer Berufstätigkeit unnötig zu verzögern? Die fundierte Begründung einer Gewissensentscheidung gegen den Dienst mit der Waffe ist obsolet und wird mehr denn je zu einem unwürdigen Zwang.

Diesem ersten Schritt der Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht müssen weitere folgen:

Eine friedliche Föderation beider deutscher Staaten setzt nicht nur voraus den sofortigen Stop noch bestehender Aufrüstungsbestrebungen und den Abbau des Streitkräftpentials beider Großmächte, sondern auch die Lösung aus den militärischen Bündnissen. Deutsche Wiedervereinigung nur bei Einbindung der DDR in die NATO zu akzeptieren, wäre anmaßend und angesichts der notwendigen ökonomischen und ökologischen Hilfen für die DDR er-

presserisch. Die Bundesrepublik sollte vielmehr den Anfang machen und dem Beispiel Frankreichs folgend aus dem militärischen Teil der NATO austreten.

Rüstungsbetriebe sind schrittweise abzubauen und friedlicher Nutzung zuzuführen, Bundeswehr und NVA nach und nach aufzulösen. Die aus dem Wehretat freiwerdenden Mittel könnten z. B. im Gesundheitswesen dafür eingesetzt werden, die Lücken zu schließen, die die Zivildienstleistenden hinterlassen.

Und:

Anstelle unsinniger Zivilschutzmaßnahmen müssen Programme zur Einübung der sozialen Verteidigung erarbeitet werden.

Pressemitteilung, 8. 2. 1990

*Die oft gescholtene Politik steht im Begriff, eine ihrer größten Leistungen in diesem Jahrhundert zu vollbringen: sie bringt uns einem dauerhaften Frieden – jedenfalls in Europa – näher. War der Frieden nach 1945 in Europa auf der gegenseitigen Abschreckung, der Angst vor den Folgen eines dritten Weltkrieges gegründet, so ist sein Fundament jetzt das gegenseitige Vertrauen. Auch dies ist eine stille Revolution!*

*Dieser Wandel kann und darf nicht ohne Folgen auf die Struktur der europäischen Streitkräfte sein. Schon weichen die militärischen Blöcke, die NATO und der Warschauer Pakt auf. Ein vereinigt Deutschland kann keinem der beiden Blöcke angehören, wenn seine militärische Stärke nicht von den Nachbarn als Bedrohung aufgefaßt werden soll und sie zwangsläufig zu Gegnern einer Annäherung beider Staaten macht.*

*Die HUMANISTISCHE UNION fordert als einen ersten Schritt zum Abbau der militärischen Stärke der BRD und der DDR die Abschaffung der Allgemeinen Wehrpflicht in beiden Staaten. Sie ist heute entbehrlich.*

*Die Abschreckungskraft der Bundeswehr war auch in der hohen Zahl der unter Waffen stehenden Soldaten – etwa das vier- bis fünffache der Reichswehr – begründet. Sie konnte nur durch die Allgemeine Wehrpflicht gesichert werden, einmal, weil sich nicht genügend Freiwillige gefunden hätten, zum anderen, weil eine gleich große Berufsarmee dem Staat zu teuer geworden wäre. Wir brauchen heute nicht mehr diese hohe Zahl von Soldaten. Sie ist sogar schädlich, weil allein eine drastische Verminderung der Truppenstärke unseren Friedenswillen glaubhaft macht. Kühl kalkulierende Politiker rechnen mit Fakten, nicht mit Erklärungen des guten Willens.*

*Eine Abschaffung der Allgemeinen Wehrpflicht hätte über die Friedenssichernde Funktion hinaus weitere Vorteile:*

*I. Die Furcht des Auslandes vor einem zusammengewachsenen Deutschland ist in der Geschichte begründet. In der Tat muß man die Furcht des Auslandes vor der militärischen Stärke eines zusammengewachsenen Deutschlands verstehen. Sie könnte durch die Abschaffung der Allgemeinen Wehrpflicht gemildert werden.*

*II. Die Allgemeine Wehrpflicht und der Ersatzdienst greifen in heute unverantwortlicher Weise in den Ausbildungsgang junger Männer ein. Sie verzögern die Ausbildung, die ohnehin im Zeitalter stetig wachsender Komplexität des Wissensstoffes und der quantitativen Leistungsschwäche der Ausbildungsstätten zwangsläufig immer länger wird. Eine Abschaffung der Allgemeinen Wehrpflicht und damit eine Kürzung der Ausbildungszeit würde der Wirtschaftskraft des Landes einen Schub nach vorn versetzen. Auf diese Wirtschaftskraft aber sind wir heute im Zeichen der sich verstärkenden internationalen Konkurrenz etwa im Verhältnis zu den USA, Japan und England, die allesamt keine Allgemeine Wehrpflicht kennen, und wegen des Nachholbedarfs der DDR dringender als je angewiesen. Das Wirtschaftswunder der BRD nach 1945 fällt nicht zufällig in eine Zeit, in der wir keine Allgemeine Wehrpflicht hatten.*



III. Die Truppenstärke der Bundeswehr und der Streitkräfte der DDR wird in Folge des Friedensprozesses sinken. Die Arbeitsplätze in den Streitkräften werden knapp werden. Zwangsläufig wird es zu sozialen Härten für die dort Beschäftigten kommen. Um sie zu mildern, müssen die Arbeitsplätze in den Armeen den Berufssoldaten vorbehalten werden.

IV. Die Auseinandersetzung um die Allgemeine Wehrpflicht belastet bis heute das innenpolitische Klima. Die Formen, in denen die Anerkennung von Kriegsdienstverweigerern geschah, waren eines Kulturstaates unwürdig. Die Abschaffung der Allgemeinen Wehrpflicht würde nicht nur dem äußeren, sondern auch dem inneren Frieden dienen.

V. Die Forderung nach Abschaffung der Allgemeinen Wehrpflicht richtet sich nicht nur an die BRD, sondern auch an die DDR. Die gleichzeitige Abschaffung der Allgemeinen Wehrpflicht in beiden Staaten wäre auch ein Symbol des gemeinsamen Friedenswillens. Welchen Sinn kann es heute zu einem Zeitpunkt, in dem die beiderseitigen Militärblöcke in der Auflösung begriffen sind, noch haben, wenn die jungen Männer in der BRD zwangsweise darin ausgebildet werden, auf die Bürger der DDR zu schießen und umgekehrt?

Die HUMANISTISCHE UNION fordert darüber hinaus, die Rüstungsproduktion auf den Inlandsbedarf zu beschränken. Auch dieses würde in aller Welt als ein Zeichen des Friedenswillens verstanden werden.

Ulrich Vultejus

## Mehr Demokratie für das Europa der Zukunft

### Vorschläge für eine Reform des Europäischen Parlaments

Der Prozeß des Zusammenwachsens beider deutscher Staaten ist nicht mehr aufzuhalten; das Tempo und die Zwangsläufigkeit verlangen auch eine Beschleunigung der europäischen Einigung. Über die Zukunft der EG-Beziehungen der Bundesrepublik hier erste Gedanken und Vorschläge von Jürgen Roth.

Wir müssen die Europäisierung in einem neuen Licht sehen. Bislang haben wir (auch aus gutem Grund) dem Prozeß der Europäisierung aus dem uns eigenen Blickwinkel der „inneren Sicherheit“ überaus skeptisch betrachtet. Ich nenne nur das Stichwort der grenzüberschreitenden Fahndungen, der Weitergabe polizeilicher Erkenntnis an Länder, in denen Datenschutzgesichtspunkte nur eine untergeordnete Rolle spielen (Schengener Abkommen).

Der Prozeß der europäischen Integration erscheint mir genauso zwangsläufig wie der deutsch-deutsche Annäherungsprozeß. Die vielfältigen Tendenzen in dieser Richtung sind allgemein bekannt. Ich denke jedoch, daß ein wichtiges zusätzliches Argument in den letzten Monaten entscheidendes Gewicht gewonnen hat: die Verhinderung eines neuen deutschen Nationalismus durch die verstärkte Einbindung in die europäische Staatengemeinschaft. Das Tempo und die Zwangsläufigkeit des deutsch-deutschen Einigungsprozesses verlangen eine Beschleunigung der europäischen Einigung. Hier stehen wir jedoch vor dem alten Problem, daß diese Integration eine Kooperation der Exekutiven ist, nicht jedoch ein von den Menschen und ihren Repräsentationsorganen getragener Prozeß. Der beklagenswerte Zustand der parlamentarischen Kontrolle europäischer Entscheidungen wirft ein Schlaglicht auf den vordemokratischen Embryonalzustand dieser Europäischen Gemeinschaft. Die Eigengesetzlichkeiten exekutiven Denkens entziehen (im Polizeibereich und im Bereich des Verfassungsschutzes) diese Dienste jeglicher vernünftigen Kontrolle.

Selbst die Spitzen der Ministerien haben Schwierigkeiten, diese Dienste im Zaume zu halten. Den Parlamentariern bleibt überhaupt keine Möglichkeit, entsprechenden Einfluß zu nehmen.

Die Struktur des europäischen Parlamentarismus ist überhaupt nicht in der Lage, einen Impuls für die europäische Einigung im demokratischen Sinne zu entwickeln. Ich nenne nur ein Beispiel: In immer weiteren Bereichen übernehmen die Kommission der Europäischen Gemeinschaft oder der Ministerrat die Initiative, die dann von den nationalen Parlamenten in Ausführungsgesetze umgegossen werden soll. Dies ist aber schon der demokratischere Fall; häufig handelt es sich nur um Regierungsabkommen, die einer noch wesentlich geringeren parlamentarischen Kontrolle unterliegen. Die Zusammenarbeit der EG-Parlamentarier und der Parlamentarier von Bund und Ländern klappt ohnehin nicht. Die Europäischen Parlamente sind so aufgebaut, daß sie von eigenen Themenstellungen der jeweiligen parlamentarischen Ebenen ausgehen. Das ist jedoch Unfug. Spätestens dann, wenn Richtlinien der Europäischen Kommission verbindlich werden, müssen die gleichen Themenbereiche auf nationaler Ebene „kleingearbeitet“ werden. Ich nenne nur das Beispiel des Akteneinsichtsrechts-Entwurfs. Dieser wurde nach vieljährigen Beratungen zwischen den europäischen Regierungen als Kommissionsvorschlag vor einigen Monaten verabschiedet. Irgendwann kommt das Papier in den Bundestag und wird dann auf kleinster Flamme zu einem Gesetzentwurfchen a la Töpfer gedeihen (oder auch nicht).

Wäre es nicht wesentlich sinnvoller, wenn bestimmte Parlamentarier sowohl auf der Ebene der Nationalen Parlamente als auch auf der Ebene des Europäischen Parlaments diese Gesetzesvorhaben bekleiden würden? Damit einhergehen müßte eine über die einheitliche europäische Akte wesentlich hinausgehende Stärkung des Europäischen Parlaments kommen. Insbesondere die volle parlamentarische Verantwortlichkeit der Europäischen Kommission ist erforderlich. Im Prinzip sind diese Leute bessere Handlungsgehilfen der Regierungen. Es hat jedoch wenig Sinn, eine Stärkung des Europäischen Parlaments zu verlangen, ohne die zugrundeliegenden strukturellen Schwächen des europäischen Parlamentarismus mit aufzuarbeiten. Ich mache einen konkreten Vorschlag: Das Europäische Parlament, bisher eine Kammer mit 518 Abgeordneten, wird in zwei Kammern aufgegliedert. Eine erste Kammer (ich denke an einen Senat) könnte ca. 100 (oder 150) Abgeordnete umfassen, die in direkter Europawahl gewählt werden. Es sollte aber eine zweite Kammer hinzukommen. Diese Kammer besteht aus (vielleicht 518) Abgeordneten der Nationalen Parlamente. Zur Übersicht die jetzigen Zahlen der von den einzelnen Ländern gestellten Abgeordneten im Europäischen Parlament:

Bundesrepublik Deutschland	(81)
Großbritannien	(81)
Niederlande	(25)
Griechenland	(24)
Portugal	(24)
Belgien	(24)
Luxemburg	( 6)
Dänemark	(16)
Irland	(15)
Spanien	(60)
Frankreich	(81)
Italien	(81)

Legen wir diesen Maßstab zugrunde, so würde dies für die Bundesrepublik bedeuten, daß der Bundestag (aber auch die Bundesländer) 81 Parlamentarier aus ihren Reihen wählen, die diese zweite Kammer des Europäischen Parlaments bevölkern. Der Vorteil einer solchen Regelung wäre, daß die horizontale Arbeitsteilung einer vertikalen Arbeitsteilung weichen würde. Ein Abgeordneter, der sich um das Ausländerrecht und um die Behandlung von Asylbewerbern kümmert, würde dies auf beiden Ebenen tun können. Selbstverständlich müßte er sich dann von anderen Dingen

entlasten, dies muß jedoch innerhalb der Fraktionen möglich sein. Damit wäre viel besser als bisher gewährleistet, daß die Nationalen Parlamente und das Europäische Parlament ganz anders verzahnt sind als bisher. Ein Austausch von Informationen zwischen beiden Ebenen würde auch eine Kontrolle der Exekutive erleichtern. Mit dieser Reform des Europäischen Parlaments müßte selbstverständlich auch eine Stärkung dieser Institution einhergehen.

Das Problem von Bürgerorganisationen ist doch, daß sie keine Chance haben, innerhalb dieser gewaltigen europäischen Exekutive Einfluß zu nehmen. Wenn wir also die vielbeklagte Schwächung der Parlamente aufheben, so müssen wir neue Strukturen schaffen, die diesen Parlamenten ermöglicht, ihre Kontrollaufgabe wahrzunehmen. Erfahrungsgemäß fällt es Bürgerinnen und Bürgern viel leichter, innerhalb parlamentarischer Institutionen Einfluß zu nehmen als innerhalb der Exekutive, die allenfalls einer Fach-Lobby Einblicke in ihre Entscheidungsinterna gewährt.

Nur durch Öffentlichkeit und Stärkung parlamentarischer Kontrollrechte (Akteneinsicht) können wir die Übergriffe und die Eigengesetzlichkeiten der europäischen Exekutive einigermaßen in den Griff bekommen (wenn überhaupt!).

Jürgen Roth

## Staatskirchenrecht

Interessierte junge Rechtsanwältin mit Neigung und Begabung für wissenschaftliche und publizistische Tätigkeit hat die Gelegenheit, die Arbeit von

Erwin Fischer,

Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Autor von „Trennung von Staat und Kirche“, 3. Auflage 1984 – letzte Publikation in „Kritische Justiz“, 3. Heft 1989 – nach Einarbeitung weiterzuführen und zu übernehmen.

Es wartet auf Sie: geräumige Kanzlei mit 2 Kolleginnen in der Universitätsstadt Ulm.

Wenden Sie sich an: Kanzlei Fischer

Hafenbad 35  
7900 Ulm

Tel.: 07 31/6 70 77-74-78

SCHMÜCKERVERFAHREN • LOCKSPITZSYSTEM -  
VOM »CELLER LOCH« ZUR METHODE MAUSS •  
ZUNAHME GEWALTÄTIGER DEMONSTRATIONEN? •  
GESETZGEBUNG: AUSLÄNDER- & AUSLÄNDERZEN-  
TRALREGISTER - G • KATASTROPHENSCHÜTZ - G •  
SIPO-ÄNDERUNGS - G '89 • DDR: POLIZEI &  
PROTEST • »DROGENKRIEG« IN HANNOVER •

34

**Bürgerrechte  
& Polizei**  
Cilip 34  
Nr. 3/1989  
Preis 9,-DM

Einzelheft: DM 9 p.V.  
Jahresabo (3 Hefte)-  
Institution: DM 40 p.V.  
Personen: DM 21 p.V.

Bestellungen des Buchhandels  
an die Redaktion:

Bürgerrechte & Polizei  
c/o FU Berlin  
Malteserstraße 74-100, 1000 Berlin 46  
Tel.: 030/7792-378/-462

Einzelbestellungen/Abos:  
Kirschkeim Buchversand  
Hohenzollerndamm 199 · 1000 Berlin 31

## Strafpraxis in der DDR

Mit der Aufklärung der Arbeitsweise der DDR-Justiz stehen wir noch am Anfang. Berichte über spektakuläre Einzelfälle helfen nur begrenzt. Mir liegt daran, auch die Alltagspraxis zu erfassen. Hier könnte auch die Statistik helfen. Die DDR hat indessen ihre Kriminalstatistik gehütet wie ein Staatsgeheimnis, aus guten oder besser aus schlechten Gründen, wie sich jetzt herausstellt.

Der jetzige DDR-Justizminister Wünsche (LDPD) hat jetzt in der LDPD-Zeitschrift „Der Morgen“ erste Zahlen genannt. Gleichzeitig versucht er einen – mißglückten – Vergleich mit der BRD. Ein platter Vergleich DDR – BRD muß mißlingen, weil in der DDR die Kleinkriminalität bis hin zur mittleren Kriminalität den sogenannten Gesellschaftlichen Gerichten in den Wohnbezirken oder Betrieben zugewiesen worden war und deren Tätigkeit in der Verurteiltenstatistik nicht auftaucht. Wünsche spricht von 120 000 Strafverfahren im Jahr in der DDR gegenüber 4 000 000 in der BRD. Diese in der Tat erheblich von einander abweichenden Zahlen sind kein Beweis für eine geringere Kriminalität in der DDR, sondern spiegeln nur die unterschiedliche Zählweise der Statistik wider.

Nach Wünsche seien in der DDR etwa genau so viele Häftlinge in Haft wie in der BRD. Hier wird es ernst. Bedenkt man die unterschiedlichen Einwohnerzahlen, so sind umgerechnet auf die Einwohnerzahl in der DDR fast viermal soviel Bürgerinnen und Bürger in Haft, als in der BRD. Der Anteil der Freiheitsstrafen ohne Bewährung habe im Jahre 1988 44,1% (gegenüber 33,7% im Jahre 1971) betragen. Der Rest seien Freiheitsstrafen zur Bewährung und Geldstrafen. Das Zusammenrechnen von Freiheitsstrafen mit Bewährung und Geldstrafen ist wissenschaftlich unzulässig. Immerhin zeigen die Zahlen, daß die Strafaussetzung zur Bewährung in der DDR eher die Ausnahme war, während es in der BRD genau umgekehrt ist. Auch der Anstieg der Freiheitsstrafen ohne Bewährung von 1971 bis 1988 muß erschrecken. Offensichtlich ist in der abgeschotteten DDR die Entwicklung der Strafpraxis in allen westeuropäischen Staaten nicht wahrgenommen worden.

Die unzureichende Analyse ist Wünsche nicht zum Vorwurf zu machen. Ich habe vielmehr den Eindruck, daß es in der DDR keine lebendige Kriminologie gibt. Dieses ist ein Kennzeichen eines jeden autoritär-konservativen Staates. Ich darf daran erinnern, daß die Nationalsozialisten die Kriminologen aus Deutschland vertrieben haben und daß in der BRD noch heute vielfach die Kriminologen als linkslastig diffamiert werden.

Ulrich Vultejus



## Bleiberecht für Roma

Sehr geehrter Herr Dr. Schnoor, mit Besorgnis hat der Bundesvorstand der HUMANISTISCHEN UNION von der drohenden Abschiebung zahlreicher Roma-Familien aus Nordrhein-Westfalen Kenntnis genommen. Soweit uns bekannt ist, hat das Landeskabinett im Dezember 1989 beschlossen, einen bis dahin gültigen Nichtvollzug der Abschiebung gegen Roma aus Osteuropa aufzuheben.

Wir verkennen nicht die Schwierigkeit, bei Personen, deren Asylantrag abschlägig beschieden worden ist, zu beurteilen, ob eine Abschiebung aufgrund drohender Gefahren aus humanitären Gründen unmöglich ist.

Sollten aber auch nur die geringsten Zweifel bestehen, daß Personen in ihren Herkunftsländern frei von ethnischer, religiöser oder politischer Verfolgung oder Benachteiligung leben können, ist es unseres Erachtens dringend geboten, diesen Menschen ein Bleiberecht zu garantieren.

Solche Zweifel sind sicher angesichts der gegenwärtigen Situation des Prozesses der Umgestaltung, aber auch der großen ökonomischen und politischen Probleme in den Herkunftsländern der Roma wie Jugoslawien, Polen und Rumänien gerechtfertigt.

Darüber hinaus sehen wir eine besondere Verpflichtung für BürgerInnen und die politisch Verantwortlichen in unserem Land, aufgrund der Verfolgung von Sinti und Roma durch die Nationalsozialisten eine Entscheidung zu treffen und zu unterstützen, die das Verbleiben dieser Minderheit bei uns ermöglicht.

Gerade in Zeiten, da offene Grenzen nach Osten gezeigt haben, daß der Gedanke der Freizügigkeit und das Recht aller Menschen, ihren Lebens- und Aufenthaltsort frei zu wählen, sich gegen staatliche Bevormundung in ganz Europa Geltung verschafft, sollten wir alles tun, diesen Prozeß auch bei uns zu unterstützen.

In diesem Sinne bitten wir Sie herzlich und dringend, eine für das Bleiberecht der Roma positive Entscheidung herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen  
HUMANISTISCHE UNION  
gez. Roland Appel  
Mitglied des Bundesvorstandes

Bonn, den 9. 1. 1990

*Der Bettelmarsch der über 1300 Roma in NRW ist abgebrochen, die Lage vorerst stabilisiert. Das bedeutet jedoch nicht, daß die überwiegend staatenlosen Roma nun problemlos leben können.*

*Die wirklichen Probleme werden in den nächsten Monaten entstehen, wenn es nicht gelingt, die Familien, die vom Landesverband der 'Rom und Cinti Union' vertreten werden, in den Städten aufzunehmen und sozial abzusichern.*

*Die Mehrzahl der am „Bettelmarsch“ beteiligten ist derzeit in Notunterkünften zurückgekehrt. Der nächste Schritt zur von den Roma gewünschten Assimilation sind nun Hilfsprogramme, die Einrichtung von Sprachkursen für Kinder und Erwachsene, Ausbildungsplätze für Jugendliche und möglichst selbstbestimmte Projekte zum Arbeiten und Wohnen.*

*Wenn zehn Städte in NRW sich bereiterklären würden, je etwa 100 Personen aufzunehmen, wäre nach Einschätzung der Roma-VertreterInnen schon ein wichtiger Schritt getan. Die 'Rom und Cinti' würde bei der Vermittlung von Familienverbänden in Städte mitwirken.*

Roland Appel

**Herzlichen Dank für Ihre Spenden  
klein und groß  
Ihre Humanistische Union**

Ulrich Vultejus

## Das Gutachten der Gewaltkommission

Im März 1987 hat die jetzige Regierungskoalition (CDU/CSU, FDP) im Koalitionsabkommen die Einsetzung einer „Gewaltkommission“ nach ausländischem Vorbild beschlossen; freilich nennen sich die Kommissionen im Ausland „Anti-Gewalt-Kommissionen“. Die Einsetzung war nicht gar so ernst gemeint, wie die Gewaltkommission heute von ihren Kritikern genommen wird. CDU/CSU und FDP konnten sich in den Koalitionsverhandlungen nicht über geforderte Gesetzesverschärfungen einigen, und so war die Einsetzung der Kommission ein Ausweg. Er hat sich gelohnt, denn die Gewaltkriminalität ist auch ohne neue Gesetze jedenfalls leicht zurückgegangen und das Spiel auf Zeitgewinn ist gegenüber aufgeregten Forderungen nicht die schlechteste Taktik. Der damalige Bundesinnenminister Dr. Friedrich Zimmermann hat inzwischen den Sessel des Innenministers verlassen müssen.

Zimmermann hat zum Vorsitzenden der Kommission den Bochumer Kriminologieprofessor und gescheiterten niedersächsischen Justizminister Hans-Dieter Schwind (CDU) berufen, der ihm durch die Verleihung des Lombroso-Preises dienlich war. Als Stellvertreter hat die FDP den ihr angehörigen Tübinger Professor und gescheiterten Berliner Justizsenator Dr. Jürgen Baumann durchgesetzt. Der Kommission gehören 36 Mitglieder an, pluralistisch zusammengesetzt von der (rechten) SPD bis zum rechten Rand; bekannte linksliberale Wissenschaftler waren übergangen worden.

Die Gewaltkommission hat jetzt ihr Endgutachten vorgelegt; es umfaßt 397 Schreibmaschinenseiten. Das Endgutachten scheint fast ausschließlich von Schwind und zwei Mitarbeitern formuliert worden zu sein; auch Baumann wird als Mitautor der Endfassung genannt. Von einer Billigung der Endfassung durch die anderen Kommissionsmitglieder ist nirgends die Rede. Wissenschaftler arbeiten augenscheinlich unterschiedlich.

Das Gutachten ist alsbald als einseitig angegriffen worden, weil es sich nur mit der Gewalt des Bürgers, nicht jedoch mit der Gewalt des Staates gegen den Bürger befaßt habe. Diese Kritik ist gewiß berechtigt, trifft jedoch nur zum Teil die Kommission. Die Verantwortung trifft im wesentlichen Zimmermann, der der Kommission keine freie Hand gelassen, sondern ihr aufgegeben hatte, „die Ursachen, insbesondere

- der politisch motivierten Gewalt,
- der Gewalt auf Straßen und Plätzen,
- der Gewalt im Stadion,
- der Gewalt in der Schule und
- der Gewalt in der Familie“

zu untersuchen. So waren die heute zu beklagenden Mängel schon mit dem Auftrag vorprogrammiert. Die Kommission nennt sich „unabhängig“; die Unabhängigkeit von Wissenschaftlern stelle ich mir freilich anders vor. Es ehrt sie immerhin, daß sie in dem Auftragsgutachten einen Teil der Vorgeschichte berichten, auch die Namen der Kommissionsmitglieder nennen.

Wenn man diese Einschränkungen akzeptiert und auch nicht davon ausgeht, daß einem Gutachten deshalb ein höherer wissenschaftlicher Wert zukommt, weil es von einer, wie sie sich nennt, „Regierungskommission“ erstattet worden ist, ist das Gutachten gut, weil es widerspiegelt, was das Regierungslager sich unter „Gewalt“ und den Möglichkeiten, ihr zu begegnen, vorstellt. Es enthält viele Ansätze zur Diskussion, die man mit dem Zusatz, daß dieses „sogar“ die Meinung der Regierungskommission sei, zitieren kann. Das konservative Lager wird mit dem Gutachten mehr Schwierigkeiten haben als das linksliberale. Dem Gutachten ist deshalb eine weite Verbreitung zu wünschen.

### Der Gewaltbegriff

Die Kommission hat schon Schwierigkeiten mit dem Gewaltbegriff.

Sie erkennt an<sup>1</sup>, daß es keinen allgemein anerkannten Gewaltbegriff gibt. In der wissenschaftlichen Diskussion werde unter Gewalt die „zielgerichtete, direkte physische Schädigung von Menschen durch Menschen“ verstanden. Sowohl in der wissenschaftlichen wie auch in der politischen Diskussion werde das Spektrum „keineswegs wertfrei“ erweitert. „Strategische Zwecke scheinen auf allen Seiten durch“. In der Politikwissenschaft werde der Gewaltbegriff auf die strukturelle Gewalt erweitert. Auf staatlicher Seite sei eine „Entmaterialisierung“ oder „Vergeistigung“ des Gewaltbegriffes zu beobachten. Als Beispiel wird hier die Rechtsprechung zu Sitzblockaden genannt. Die Kommission bekennt sich zu einem restriktiven Gewaltbegriff und klammert die lediglich psychisch vermittelte Gewalt aus.

Das ist kein akademischer Streit, sondern führt zu unmittelbaren Konsequenzen. Die Kommission schlägt die Beschränkung des Gewaltbegriffes im Nötigungstatbestand (§ 240 StGB) auf physische Gewalt vor<sup>2</sup>. In einer gewissen Inkonsistenz hält es freilich die überwiegende Mehrheit der Kommission für erforderlich, Blockaden, die nicht nur belästigen, unter Strafe zu stellen. Mit Recht verlangt die Kommission die gleichmäßige Behandlung aller Blockaden, unabhängig davon, ob sie politisch (Friedensbewegung, Umweltgruppen) oder wirtschaftlich (Fuhrunternehmer, Landwirte, Gewerkschaften) motiviert sind. Aus diesen Auffassungen der Gewaltkommission wird die Friedensbewegung und werden Umweltgruppen in ihrer öffentlichen Argumentation erheblichen Nutzen ziehen können.

Die Kommission erkennt bei der Erörterung der „Gewalt“ durch Blockaden die Unmöglichkeit an, gesellschaftliche Probleme mit polizeilichen Mitteln zu lösen und spricht sich für eine bessere Partizipation von Protestgruppen an der staatlichen Willensbildung aus<sup>3</sup>. Hier käme dem von der HUMANISTISCHEN UNION mitgetragenen Gedanken einer Volksabstimmung und eines Volksentscheides erhebliche Bedeutung zu.

#### Gewalt in der Statistik

Die Gewaltkommission hat versucht, sich über das tatsächliche Ausmaß der Gewalt in unserer Gesellschaft ein Bild zu machen. Sie hat hierbei auf die polizeiliche Kriminalstatistik und (nahezu erfolglos) die Dunkelfeldforschung zurückgegriffen. Hierzu muß man wissen<sup>4</sup>, daß diese Statistik insofern nur von bedingtem Wert ist, als sie nicht die tatsächliche Kriminalität mißt, sondern die Zahl der von Amtswegen oder von Bürgern erstatteten Anzeigen. Um so erstaunlicher ist die Tatsache, daß die Kommission an keiner Stelle die weitaus zuverlässigere Verurteiltenstatistik der Justiz heranzieht, die sich allgemein zur Polizeistatistik wie 1:10 verhält. Nur: die Zahlen der Gewaltkriminalität wären bei einem Rückgriff auf die gerichtliche Verurteiltenstatistik weniger beeindruckend.

Die Kommission findet, bezogen auf ihre Aufgabe, in der polizeilichen Kriminalstatistik erhebliche Mängel. Der Gewaltbegriff der Polizeistatistik sei teilweise zu weit, teilweise aber auch zu eng. So fehlten etwa die Delikte: einfache Körperverletzung, die Mißhandlung von Schutzbefohlenen, die sexuelle Nötigung und die Sachbeschädigung<sup>5</sup>. Nach der Kriminalstatistik 1988 habe die Gewaltkriminalität 2,3% der Gesamtkriminalität (99 872 Fälle zu 4 356 726) Fällen, in Großstädten bezogen auf die Einwohnerzahl etwa das Doppelte des Durchschnitts betragen. Männliche Tatverdächtige seien 1988 an der Gewaltkriminalität mit 89,8% beteiligt gewesen<sup>6</sup>. Die Gewaltkriminalität ist von 1971 bis 1982<sup>7</sup> um 79,3% gestiegen, nimmt seit diesem Jahr jedoch leicht, aber beständig ab, von 1982 bis 1988 um 7%. Die Zahl der Fälle, in denen mit einer Schußwaffe gedroht oder geschossen worden ist, fiel von 1971 zu 1988 sogar um 33,7%. Dieses Ergebnis kann eine Kommission, die ausgezogen ist, die Gewaltkriminalität zu bekämpfen, natürlich nicht befriedigen. Sie kommt deshalb unter Einrechnung weiterer Straftatbestände (siehe oben) zu einer Steigerung.

Nach der Kriminalstatistik sind Ausländer an der Gewaltkriminalität mit 24% im Vergleich zu ihrem Bevölkerungsanteil von 6,9%

überrepräsentiert. Die Kommission weist jedoch zu Recht darauf hin, daß im Bevölkerungsanteil der Ausländer die besonders kriminalitätsbelasteten jungen Männer überrepräsentiert sind und Ausländer häufiger als deutsche Staatsbürger in Großstädten wohnen. Die Dunkelfeldforschung hat keine brauchbaren Analysen geliefert.

Die Prognose ist günstig, wenn auch, wie jede Prognose, unsicher. Da die Zahl junger Menschen allen Berechnungen nach abnehmen wird, werden auch die Gewaltdelikte abnehmen.

#### Die Gewaltprävention

„An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen“; so wird das Gutachten der Kommission auch erst von Seite 146 an interessant, denn dort beginnend werden die „Kriminalpolitischen Leitlinien zur Prävention und strafrechtlichen Intervention“ vorgestellt. Mit der in jeder Verkürzung liegenden Ungerechtigkeit können die Leitlinien der Empfehlungen als „Propaganda und Repression“ bezeichnet werden.

Die Kommission fordert<sup>8</sup>,

- der Vermittlung der verfassungspolitischen und rechtlichen Grundlagen erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen,
- die Rechtserziehung zum prägenden Bestandteil politischer Bildung zu machen und
- nachdrücklich auf die Stärkung des Rechtsbewußtseins ... hinzuwirken.

Hierbei komme der Schule eine überragende Bedeutung zu, da die gewünschte Erziehung in der Familie und durch Gleichaltrige „eine überwiegend randständige Position“ einnehme<sup>9</sup>.

Die Justiz<sup>10</sup> wird dagegen schief und nur unter dem Gesichtswinkel der Repression gesehen. „Um den festgenommenen Gewalttäter möglichst rasch einer rechtskräftigen Entscheidung zuführen zu können, bedarf es nicht nur vermehrter Anstrengungen auf Seiten der Polizei. Auch das staatsanwaltschaftliche und das gerichtliche *procedere* bedürfen der Verbesserung“. Die Hauptverhandlung muß „gestrafft“, das Beweisrecht „korrigiert“ und „der Instanzenzug verkürzt“ werden<sup>11</sup>. Das „Rollenverständnis des Verteidigers“ muß erneut diskutiert und dem „dysfunktionalen Verteidigerverhalten“ durch eine Neuordnung des anwaltlichen Standesrechts begegnet werden<sup>12</sup>.

Die Vorschläge enthalten jedoch auch durchaus bedenkenswerte Überlegungen. So wird der Vertrauensverlust der Politiker zugegeben und vorgeschlagen, ihm durch die Einführung des Volksbegehrens zu begegnen, wenn auch das entscheidende Wort bei den Politikern bleiben soll. Der verstärkten Partizipation der Schüler an der Schulverwaltung wird das Wort geredet. Gewaltfördernde Formen des Städtebaues, Luxussanierungen und der Mangel an preisgünstigem Wohnraum werden beklagt.

#### Die Fehlstellen

Überblickt man das Gutachten insgesamt, so wird deutlich, daß es von einem vordemokratischen und nur ein bißchen modernisierten Staatsverständnis von gestern getragen wird. Die Gutachter vermögen nicht zu sehen, daß wir in einer Zeit des gesellschaftlichen Umbruchs leben und solche Zeiten schon immer in der Geschichte auch durch den Ausbruch von Gewalt gekennzeichnet waren. Im Rückblick auf die Geschichte gibt es durchaus Revolutionen, also Gewaltanwendungen, die wir heute als notwendig anerkennen. Sie waren provoziert durch die Unfähigkeit politischer Systeme, sich den veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Die Frage nach der Fähigkeit unseres politischen Systems zur Veränderung wird nicht oder doch nur mittelbar gestellt. Fast vollständig ausgeblendet wird auch die staatliche Gewalt vom Gaseinsatz in Wackersdorf über den Hamburger Kessel bis zur Provokation von Gewalttaten durch staatlich gelenkte Agenten. Von einer verbesserten Kontrolle staatlichen Handelns ist nirgendwo die Rede. Das „Celler Loch“, an dessen Inszenierung auch Schwind beteiligt war, wird nicht erwähnt.



Man kann das Gutachten gewiß nicht in Bausch und Bogen abtun und sollte auch einzelne, sinnvolle Ansätze nicht übersehen. Aber ein Schritt nach vorn? Nein! Das Gutachten bietet lediglich die Modifikation schon bisher erfolgloser Rezepte.

Ein makabres Bild: ein gescheiterter Justizminister und ein gescheiterter Justizsenator geben im Auftrage eines inzwischen ebenfalls gescheiterten Bundesinnenministers ihren amtierenden Kollegen Ratschläge für ihre Ressorts!

1. RdNr. 21
2. RdNr. 381
3. Dies scheint mir ein Folge der Polizeinähe von Prof. Schwind zu sein; die Polizei artikuliert in den letzten Jahren immer häufiger das Gefühl, die werden von den Politikern „verheizt“.
4. Dies wird in dem Gutachten leider nicht erörtert.
5. Sie verschweigt hierbei, daß einfache Körperverletzungen und Sachbeschädigungen Massendelikte sind und ihre Einbeziehung die Zahlen der Gewaltkriminalität in die Höhe treiben muß.
6. Hier hätte erörtert werden müssen, daß im Jugendstrafrecht der Anteil der Frauen an der Gewaltkriminalität in den letzten Jahren eine steigende Tendenz aufweist.
7. Bezogen auf je 100 000 Einwohner
8. RdNr. 315
9. RdNr. 316
10. RdNr. 354 ff.
11. RdNr. 357/358
12. RdNr. 366, 367

## Jugendliche über ihre Generation Podiumsdiskussion der HU Frankfurt im Dezember 1989

Jürgen Aha, 26 Jahre alt, studierter Industriedesigner, gelernter Modellschreiner, Unternehmer und Kreisvorstandsmitglied der Jungen Union, hält wenig von großen politischen Programmen für die Jugend. Jugendpolitik verfare zu oft nach dem Motto „Vorne Geld rein, hinten glückliche Jugend raus“. Jürgen Aha war Gast bei einer Podiumsdiskussion, zu der die HUMANISTISCHE UNION eingeladen hatte. „Frankfurts Jugend an der Schwelle der neunziger Jahre: Restgröße oder Faktor produktiver Unruhe?“ hieß der Titel der Veranstaltung. Vera Siegmund, 18 Jahre, Schülerin des Heinrich-von-Gagern-Gymnasiums, Frauenreferentin im Stadtschülerrat, spürt von produktiver Unruhe wenig. Sie spricht vom stetig sinkenden Interesse ihrer Altersgenossen, sich politisch zu engagieren und für Schwächere einzutreten.

Sozialdezernentin Christine Hohmann-Dennhardt (SPD) verweist auf sozialwissenschaftliche Studien, die bewiesen hätten: „Das gesellschaftliche Verhalten der Jugend hat sich seit den sechziger Jahren nur wenig geändert. Null Bock ist jetzt gerade auf dem Höhepunkt, aber das ist schon am Umkippen.“

Beruflich arbeiten Turgut Yüksel vom Verein SAZ-Rock für deutsche und türkische Jugendliche sowie Alexander Quirin, Geschäftsführer des Jugendwerks der Arbeiterwohlfahrt und Vorsitzender des Stadtjugendrings, mit Jugendlichen zusammen.

Ausländische Jugendliche seien nicht krimineller als deutsche, sagt Turgut Yüksel, hätten keine besonderen Probleme, sondern „die Probleme werden ihnen gemacht“. Anders als der Jungunternehmer Aha verspricht sich Turgut Yüksel sehr wohl etwas von materieller Unterstützung – seinem Verein würde sie gut bekommen, sagt er.

„Die Jugend bleibt immer gleich, immer gleich rebellisch und strebt doch nach Liebe und Anerkennung“, meint Alexander Quirin. Die Erwachsenen müßten sich mit jungen Menschen „inhaltlich auseinandersetzen“. Die Frauenreferentin im Stadtschülerrat kann solchen Optimismus nicht teilen. Ihre Generation denke nur an die glitzernde Warenwelt und den Konsum. Auch in der Schule werde „vieles nur geschluckt“, meint sie.

## Frauen – Begehren – Selbstbestimmung

Die HUMANISTISCHE UNION ruft auf zu einer bundesweiten Protestaktion gegen den § 218

am 16. Juni in Bonn

Großveranstaltung mit Demonstration, Kundgebung, Kulturbeiträgen. Aufruf, Plakate, Buttons und weitere Informationen bei Rita Werkmeisterin, Schwanallee 43, 3500 Marburg, Tel. 0 64 21/1 21 69 oder 02 28/7 26 13 47.

Es wird dringend um Spenden gebeten an:  
Frauen – Begehren – Selbstbestimmung – Aktion gegen den § 218, c/o Rita Werkmeisterin, Sparkasse der Stadt Marburg, Kto.-Nr. 42023531, (BLZ 533 500 07).

## Appell des LV Nordrhein-Westfalen Verfassungsschutz abrüsten

Sehr geehrter Herr Dr. Schnoor, in diesen turbulenten Zeiten der demokratischen Revolutionen in Ostmitteleuropa entdecken so manche Politiker der Bundesrepublik auch ihre Abneigung gegen Staatssicherheitsdienste und institutionalisierten Verfassungsschutz. Solche Einsichten sind ohne Häme zu begrüßen, wenn sie denn ernst gemeint sind. Da nun aus unserer Sicht an einem wirklichen Sinneswandel in der Bundesrepublik Zweifel übrigbleiben, möchten wir entsprechend unserem selbstauferlegten Programm das bekannte „Ceterum censeo“ wieder einmal aussprechen: Wir würden es begrüßen, wenn der Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen angesichts des Abbaus von Feindbildern, der hoffentlich gelingenden Auflösung der Staatssicherheit in der DDR und angesichts des positiven Beispiels Bremen nicht nur – wie von Ihnen angekündigt – seine Aktivitäten von der linken auf die rechte Seite des politischen Spektrums verlagern würde, sondern vielmehr den Umfang seiner Tätigkeit schlicht darauf reduzieren würde, die öffentliche Rede und Gegenrede über den Kernbereich unserer Verfassung mit politikwissenschaftlich diskutablen (und anzweifelbaren!) Analysen zu begleiten.

Der normative Kern einer demokratischen Verfassung kann nicht durch administrative Maßnahmen und eine entsprechende Institution geschützt werden. Es ist vielmehr die zwanglose Anerkennung einer allgemeinen Vernünftigkeit der politischen und gesellschaftlichen Ordnung, welche die positiven Ideen der Demokratie und der Menschenrechte jetzt und für die Zukunft sichert. Ein Sicherheitsapparat, wie z. B. der Verfassungsschutz, unterläuft mit seinen Mitteln, nämlich Mutmaßungen, Unterstellungen und amtlichen Verrufserklärungen selber dieses Mindestmaß demokratischer Vernunft und stellt somit seine anachronistische Logik nur scheinbar in den Dienst der Sicherung von Freiheit und Menschenwürde.

Hier ein Zeichen des Umdenkens zu setzen, könnte das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger eher vergrößern denn beeinträchtigen.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Horst Lewandowsky

*Auf diesen Appell vom 11. 1. 90 antwortete Minister Schnoor mit der Feststellung, daß wissenschaftliche Analysen zur Beurteilung „extremistischer Bestrebungen“ nicht ausreichend seien – die tatsächlichen Ziele und Verhaltensweisen seien auch weiterhin nur durch die Anwendung „vertraulicher Mittel und Methoden“ aufzudecken. Weiterhin wies er den Vorwurf der „amtlichen Verrufserklärung“ durch den Verfassungsschutz zurück; ein Gespräch zu diesem Thema ist in Aussicht genommen.*

## Mit Fremden leben

### Bericht über die Vortragsreihe „Zukünfte denken“ der HU München

Im Januar und Februar '90 fand an fünf Abenden in der LMU wieder eine Vortragsreihe in der Reihe „Zukünfte denken“ statt. Das Thema dieses Jahres lautete „Mit Fremden leben“ und stand in Konkurrenz zu einer ganzen Reihe von anderen Veranstaltungen zum gleichen Grundthema, woraus man die Aktualität des gewählten Themenkreises entnehmen kann. Das Ziel der Reihe war indes darauf gerichtet, statt theoretischer Abhandlungen zu den angeschnittenen Fragen möglichst in praktischer Arbeit mit fremden Mitbürgern, erfahrene Sprecher zu Wort kommen zu lassen, bzw. sogar die Betroffenen selbst.

Jeder Vortrag hatte sein spezielles Publikum angezogen und die anschließenden Diskussionen waren teilweise sehr lebhaft, wobei noch manche wesentliche Ergänzung zum vorangegangenen Vortrag formuliert wurde.

Der erste Vortrag wurde gehalten von Privatdozent Dr. Klaus Müller vom Institut für Deutsch als Fremdsprache der Uni München. Sein Thema „Sprachbarrieren“ umriß die Situation des Spracherwerbs für die zugereisten Erwachsenen einerseits und ihrer Kinder andererseits. Gerade das wechselseitige Sprachverhalten spiegelt die Kultur- und Vorurteilsbarrieren wider, die erkannt und möglichst reduziert werden müssen, um den Verstehens- und Verständigungsprozeß zu fördern.

Den nächsten Vortrag hielt Rechtsanwalt Werner Dietrich aus München unter dem Titel „Grenzen auf für Flüchtlinge?“ Aus seiner reichen Praxiserfahrung mit Entscheidungen der Gerichte legte er die Tendenzen bloß, wie sich die BRD gegen die Opfer der internationalen Arbeitsteilung abzuschotten versucht. Es wurde klar, daß insbesondere mit der Öffnung der europäischen Binnengrenzen die bisher angewandten administrativen Mittel nicht mehr helfen können. Bis dahin müssen partnerschaftliche Regelungen gefunden werden, die möglichst frei von distanzierter Abwehr, aber auch von Verklärung der Asylbewerber sein müssen.

Als nächste sprach Frau Sabine Kriechhammer-Yagmur vom Verband bi-nationaler Familien und Partnerschaften (IAF). Ihr Thema lautete „Warum haben Sie einen Türken geheiratet?“ Sie berichtete ihre Erfahrungen, wie bi-nationale Ehen und Partnerschaften von Freunden und Nachbarn mit Mißtrauen begleitet und vom Staat reglementiert werden. Hier muß noch vieles geschehen, um die gegenwärtigen Schwierigkeiten zu mildern und in Zukunft solchen Verbindungen zu voller gesellschaftlicher Gleichberechtigung zu verhelfen.

Den nächsten Vortrag hielt Frau Dagmar Müller-Holve, eine Hauptschullehrerin aus dem Münchner Westend zum Thema „Erziehung zwischen den Kulturen“. Sie erläuterte die Verunsicherung, die die deutschen Vorstellungen von Schulbildung, Sozialverhalten und Berufslaufbahn für die hier lebenden ausländischen Familien bedeuten, die mit ihren eigenen Vorstellungen in Konflikt geraten. Dabei scheint sich die Situation durchaus auch umkehren zu können, wenn z.B. in Hauptschulklassen dreiviertel der Schüler nicht deutsch sind und ihre deutschen Klassenkameraden an Intelligenz deutlich übertreffen.

Der letzte Vortrag wurde gehalten von Prof. Dr. Hans-Ulrich Gallwas, Staats- und Verwaltungsrechtler an der Uni München, über „Politische Partizipationsmöglichkeiten von Fremden“. Er behandelte die gegenwärtigen rechtlichen Überlegungen zur Beteiligung der Nichtdeutschen nach langjährigem Aufenthalt in der BRD an Wahlen. Obwohl gerade das Kommunalwahlrecht viel diskutiert wird, hielt es der Referent für verfassungsrechtlich nicht zulässig und plädierte stattdessen für eine großzügige Verleihung von Doppel-Staatsbürgerschaften, von denen aber stets nur die Staatsbürgerschaft des Landes aktiv ist, in dem sich der Träger gerade aufhält. Dies wäre vielleicht ein interessanter Weg für viele,

sich tatsächlich als volle Bürger zweier Länder zu fühlen und sich aktiv zu verhalten.

Insgesamt hat sich gezeigt, daß der Einsatz für die Belange der ausländischen Bürger bereits in einigen Bereichen stattfindet, gleichzeitig aber noch viele Probleme offen sind; vielleicht hat diese Veranstaltungsreihe einige Denkanstöße geben können, wie diesen beizukommen ist.

Tim Hering

### Was Sie immer schon über die „HUMANISTISCHE PARTEI“ wissen wollten

Zunächst habe ich mich darum gedrückt, das Heft aufzumachen, und dann saß ich lange fasziniert darüber: Über dem schmalen Heft „FÜHRERKULT ALS PARTEIPROGRAMM – „GRÜNE ZUKUNFT“ UND „HUMANISTISCHE PARTEI“: LOCKVÖGEL DES SILOISTISCHEN OKKULTISMUS“. Herausgegeben von der „AG Sekten“ beim AStA FU Berlin, bietet es eine Fülle von Informationen und Insiderberichten über die sogenannte „Humanistische Partei“, über die wir uns sicherlich alle schon geärgert haben, ohne genau zu wissen, was dahintersteckt. Jetzt kann sich jeder genauestens darüber informieren.

Das insgesamt 50-seitige DIN A 4-Heft deckt die obskuren Ursprünge dieser Partei bzw. „der Bewegung“ auf, die auf einen gewissen Herrn Mario Luis Rodriguez Cobos, genannt Silo, aus Argentinien zurückgehen – bis heute ihr Anführer und Oberguru.

Die obskur religiöse Richtung der Sekte, die in ihrer fast dreißigjährigen (!) Geschichte häufig ihren Namen gewechselt hat, wurde durch Gründung von Organisationen wie der „Humanistischen Partei“ oder „Grüne Zukunft“ – die mit den „GRÜNEN“ so wenig zu tun hat wie die „HP“ mit der HU – gezielt verschleiert. Aus den Darstellungen im Heft ergibt sich, daß politische Aktivität und politische Progressivität nur vorgetäuscht bzw. mißbraucht werden, um einen straff organisierten, mystische Rituale praktizierenden Führerkult aufzubauen.

Die Broschüre enthält Informationen über die Mitgliederzahl, den Aufbau und die äußere Struktur der Organisation, drei Erfahrungsberichte aus erster Hand, Informationen über den Sektengründer, über die innere Struktur und die Taktik der Organisation, über die „Humanistische Partei“ in Deutschland, ein Interview mit dem evangelischen Weltanschauungsbeauftragten sowie eine Stellungnahme des Freidenkerverbandes, eine Untersuchung über den frühfaschistischen Hintergrund der Sekte, eine kleine Geschichte des (historischen) Humanismus, eine Übersicht über die internationalen Aktivitäten der Sekte, einen Erfahrungsbericht der Anti-Sekten-Gruppe aus Berlin, eine Namensliste der wichtigsten Führungsmitglieder der Sekte, eine ausführliche Literaturliste, eine Liste von Sektenberatungsstellen sowie einen umfangreichen Fußnotenapparat. Besonders erhellend sind einige Original-Dokumentationen der Gruppe, in denen diverse Kulte und Rituale (z. B. Aufnahme-rituale) mit ihrer reichlich mystisch-verworrenen Sprache dargestellt werden.

Fazit: Eine Fundgrube für jeden, der Näheres über die „Anti-HU“ erfahren möchte!

Jennifer Clayton-Chen

Das Heft ist zu beziehen für DM 5,80 im Buchhandel, bei der AG Sekten, Kiebitzweg 23, 1000 Berlin 33 und bei der Geschäftsstelle der HU, Bräuhausstr. 2, 8000 München 2, **bitte gegen Vorauskasse!**



## Reaktionen auf die Anzeige „Soldaten sind Mörder“

(Mitteilungen 128, S. 73f)

Über 20 Personen haben auf unsere Anzeige in der „Zeit“ und der „Frankfurter Rundschau“ (Nov./Dez. 1989) mit inhaltlichen Beiträgen reagiert (insgesamt waren es ca. 80 Zuschriften), darunter zwölf ablehnend und zwei mit Kündigung ihrer Mitgliedschaft. Zustimmungsende Briefe sympathisierten überwiegend mit dem (unausgesprochenen) pazifistischen Inhalt des Anzeigentextes. Aber auch die meisten kritischen Stimmen haben uns das Insistieren auf der Meinungsfreiheit und der Unabhängigkeit der Richter allein nicht abgenommen; sie lesen eine Identifikation mit der Augst'schen Position heraus. Hauptkritikpunkte sind:

1. **„Radikaler und aggressiver Pazifismus“:** Zum Inhalt des anstößigen Zitats sage die HU offen gar nichts, wurde angemerkt, obwohl dieses „verdächtig oft und prominent“ herausgestellt worden sei. Nur vordergründig gehe es um Meinungsfreiheit, in Wahrheit um eine pazifistische Botschaft. Ein langjähriges HU-Mitglied hat geschrieben: „Solange es autonome Staaten gibt, die willens sind, ihr Territorium, ihre Lebensform und ihre Freiheiten gegen mögliche Angriffe fremder Staaten zu verteidigen und solange solche Angriffe nicht ausgeschlossen werden können, wird es nationale Armeen geben und Soldaten, die gezwungenermaßen oder auch aus Überzeugung bereit sind, unter Einsatz ihres Lebens für ihren Staat, ihre Nation, ihr Volk in den Krieg zu ziehen.“

2. **Einseitigkeit:** Die HU setze sich für die freie Meinungsäußerung ein und vernachlässige den Schutz der Würde des Menschen, indem sie die pauschale Verurteilung von Soldaten billige: „Die Meinungsfreiheit ist keinesfalls ein höherstehendes Gut als die Würde des Menschen im Sinne des Grundgesetzes.“ Oder: „Solche Soldaten, die niemals töten würden, außer vielleicht in Notwehr... und zu denen ich mich zähle, fühlen sich durchaus beleidigt durch eine Äußerung wie die des Herrn Augst, die alle Soldaten über einen Kamm schert und so nichts anderes als ein Klischee verbreitet.“

3. **Nichtberücksichtigung der deutschen Geschichte:** Ein Soldat des zweiten Weltkrieges fragt danach, wie er seine ‚Feinde‘ von damals heute beurteilen kann: „Wie soll ich meine soldatischen Gegner bezeichnen, die ihr Vaterland verteidigt haben. Waren die Soldaten, die mich verwundeten, potentielle Mörder...?“ Die HU habe es leicht, so ein anderer Brief, „aus der sicheren Existenz eines sozialen Rechtsstaates heraus, den man nicht zu erkämpfen brauchte und in den man zufällig hineingeboren wurde. (...) Wo wären denn all Ihre Sprücheklopfer, hätten nicht Soldaten der Alliierten gegen Hitler gekämpft und bei uns für Demokratie und Menschenrechte gesorgt.“

Einzig eine Brieffschreiberin vermißte die eindeutige Solidarisierung mit Peter Augst und schalt die HU halbherzig: „Das klingt jetzt so, als wenn auch die HU... sich von einer solchen Aussage distanzieren! Die Aussage ist im Jahre 1989 zutreffend, noch mehr als sie es bereits 1932 war (...) Und bitte beim nächsten Mal etwas mutiger und schärfer. Wir preisen uns doch immer, daß wir keine Wahl-Rücksichten zu nehmen brauchen.“

Zum Schluß zwei wohlwollende Zuschriften: „Ihren Aufruf in der Frankfurter Rundschau“ begrüße ich. Wir haben einen Sohn, unser Sohn ist Wehrdienstverweigerer aus der Überzeugung heraus, die Jugend muß weltweit den ‚Alten‘ zu verstehen geben, daß es mit Waffen und Soldaten nie Frieden auf der Welt geben wird“ – „Selbstverständlich ist jeder Soldat ein potentieller Mörder (ich war das 1943–1945 auch, hatte das Glück, nicht schießen zu brauchen und schließlich desertieren zu können), denn die Tötung von Menschen aus niedrigen Beweggründen (z. B. Angriff) ... ist nun mal die Aufgabe von Soldaten...“

Und die Bilanz? Unsere Anzeige hat, das zeigen die Zuschriften, Interpretationsspielräume gelassen. Unser Eintreten gegen die Schmähungen der Richter und für die Meinungsfreiheit scheint als genuines HU-Anliegen positiv abgehakt worden zu sein. Die eigentliche Auseinandersetzung kreist um die implizite Verurteilung des Wehrdienstes und des Krieges als Mittel der Politik. Die Frage an die HU bleibt, wie heute eine pazifistische Position bezogen werden kann, ohne die jüngere deutsche Geschichte auszublenden. Die Tatsache der mit Waffengewalt erkämpften bundesrepublikanischen Demokratie (es gibt auch andere Beispiele) schafft ein bisher zu wenig thematisiertes Dilemma. Die vielen kritischen Briefe haben dankenswerterweise Anstöße gegeben – vielleicht auch zu einer Fortsetzung der Kontroverse in den „Mitteilungen“.

### Geht's auch ohne Verfassungsschutz?

Die Auflösung des Staatssicherheitsdienstes in der DDR hat Peter Schaar aus Hamburg Ende Dezember '89 zu einem längeren Beitrag für den Diskussionssteil veranlaßt. Er schreibt u. a., der bundesdeutsche Verfassungsschutz müsse sich grundlegend umorientieren: „In der Erkenntnis, daß Verfassungsschutz im Kern Grundrechtsschutz ist und die Grundrechte als Abwehrrechte gegen einen übermächtigen Staat errungen wurden, darf nicht der seine Rechte wahrnehmende Bürger Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes sein. Gefahren für die verfassungsmäßige Ordnung gehen hauptsächlich von oben, d. h. vom Staatsapparat selbst aus. Hier könnte sich ein ganz neues Betätigungsfeld ergeben (z. B. bei der Aufklärung von Korruptionsfällen, kriminellen Verstrickungen von Politikern in Waffengeschäfte). Ich habe allerdings Zweifel, daß ein solcher Verfassungsschutz als Grundrechtsschutz des Bürgers mit den bestehenden Behördenstrukturen erreicht werden kann. Deshalb der Vorschlag: Löst den Verfassungsschutz auf!“

Ganz im Sinne Peter Schaars hieß es nach einer entsprechenden Verlautbarung des Bundesvorstandes Mitte Januar in TAZ und FR „Humanistische Union will Verfassungsschutz abschaffen“ (sh. S. 3) – Eine Diskussion über Kontrolle und Aufgabenbestimmung des VS (auch Gefahren durch die Ausweitung polizeilicher Befugnisse) erübrigt sich damit nicht (sh. S. 11)

### Die HU und ihr Briefkopf (Mitteilungen 128, S. 82)

„Die Einwände von Konrad Biller sind verständlich, wenn man an den Titel-Kult in unserer BRD-Gesellschaft denkt – nicht nur im Fernsehen. Ich sehe auch durchaus die Gefahr von Mißverständnissen beim Empfänger eines HU-Schreibens über eventuell vorhandene elitäre Ambitionen/Tendenzen in der HU. Trotzdem tendiere ich ohne Einschränkung zu der Beibehaltung unseres Briefkopfes. Wie will man sonst dem Empfänger eines Schreibens der HU in solch einer konzentrierten Form einen Einblick, Überblick vermitteln über die Anliegen und Schwerpunktgebiete unserer – der – HU.“

Erich Volger, Dassel-Markoldendorf

### HU-Nachrichten aus Dortmund (Mitteilungen 128, S. 82)

1. Der Inhalt des Protestes verfälscht in grober Weise die Vorgänge am 1. 10. 89 in Dortmund. Es muß davon ausgegangen werden, daß der/die VerfasserIn nicht Augenzeuge/in des Geschehens war.

Siegfried Borchardt, Anführer einer faschistischen, kriminellen Vereinigung, erschien mit einem Begleiter vor dem Rathaus, in welchem mehrere 100 BürgerInnen gegen den Einzug der Republikaner in den Rat protestierten.

Borchardt und sein Begleiter, die provokativ auftraten, wurden in einer ca. 10-minütigen Diskussion gebeten, den Platz vor dem Rathaus zu verlassen, da sich die Demonstranten zu dem Zeitpunkt aus dem Rathaus entfernten.

Beide weigerten sich und wurden schließlich von den Demonstranten vom Platz gedrängt, ohne daß es zu irgendwelchen Tötlichkeiten gekommen ist.

Die späteren Vorkommnisse, die zum Herzinfarkt des Begleiters von Borchardt geführt haben, kennen die Unterzeichner nicht als Augenzeugen. Fest steht, daß die Vorgänge nicht im Zusammenhang mit der Demonstration gegen die Republikaner standen und daß es nicht zu Handgreiflichkeiten gekommen ist.

Radio Dortmund hat den Tod des Borchardt-Begleiters bewußt über Stunden falsch gemeldet, obwohl die städtischen Kliniken bereits gemeldet hatten, daß er lebt und außer Lebensgefahr sei. Der Tod nach Infarkt trat erst nach Tagen ein.

2. Der Vorwurf gegen die Demonstranten, „faschistische Methoden“ angewendet zu haben, ist unhaltbar und beleidigend. Aufgabe einer humanistischen Union wäre es gewesen, gegen die unververtretbar lange Untersuchungshaft eines ausländischen Mitbürgers zu protestieren, der im Zusammenhang mit den Vorfällen verhaftet wurde, obwohl die Staatsanwaltschaft nichts gegen ihn vorbringen konnte.

Ekkehard Traunsberger, Klaus Swatzina, Dortmund

### Bürgerrechte und Nation – Eine Intervention gegen die Erklärung „Grundrechte gegen Alliierte sichern“ (Mitteilungen 127, S. 43)

Man muß nicht unter allen Bedingungen und bei jeglichen Voraussetzungen gegen einen neuen großdeutschen Nationalstaat sein, aber angesichts der Unverfrorenheiten und der demonstrierten Selbstverständlichkeit, mit der die politische Klasse der Bundesrepublik meint, sich die Einstaatlichkeit und damit die DDR aneignen zu können, wird es dringend Zeit, an den nötigen Anstand und den historischen Umstand zu erinnern, der der Zweistaatlichkeit vorausging. Die Zerschlagung des großdeutschen Nationalstaats und die Einschränkung deutscher Souveränität waren die notwendigen Folgen der Verbrechen des nationalsozialistischen Staates und seiner Anhänger und Mittäter. Auch wenn die Regulierung des Nachlasses des „Dritten Reichs“ durch den kalten Krieg überlagert wurde, erlaubt der Reformprozeß in Osteuropa dennoch nicht leichthin die Annahme, nun sei der Weg offen zu einer Rückkehr deutscher Nationalstaatlichkeit und Souveränität. Vielmehr wird der Blick wieder frei für die Ausgangssituation 1945: Regulierung der Verbrechen des Nationalsozialismus, Entschädigung der Opfer, Bewußtmachung der immer noch vorhandenen Ängste der Nachbarn, all dies sollte im öffentlichen Bewußtsein seine Berücksichtigung finden, tut es aber leider nicht. Nach dem Historikerstreit glaubte sich die demokratische Linke als Gewinner in einer Auseinandersetzung gegen das Verdrängen, Historisieren und Relativieren der nationalsozialistischen Verbrechen. Das Gegenteil ist der Fall: denn die Macht des Argumentes wirkte allerhöchstens in einer kritischen intellektuellen Öffentlichkeit, drang aber nicht tief ins öffentliche Bewußtsein. In der politischen Sphäre und im allge-

meinen Bewußtsein finden wir eine Renationalisierung des politischen Denkens. Das mag gezielt stattfinden, wie z. B. in Bitburg, oft aber auch subkutan, halbunbewußt oder im vermeintlich progressiven Gewand.

Auch die Humanistische Union hat sich nun in diesen Prozeß zu meinem Entsetzen mit eingeschaltet: Ich möchte deshalb gegen eine öffentliche Intervention der HU im Jahre 1989 anschreiben, welche mittels Presseerklärungen und eines Briefes des Bundesvorsitzenden an den Bundespräsidenten vermeinte, die Grundrechte gegen die Alliierten zu sichern.

Konkreter Anlaß sind unter anderem Abhöraktionen der National Security Agency in der Bundesrepublik, welche gegen geltendes Recht hier verstoßen oder verstoßen können. Dabei bedienen sich der Bundesvorstand und der Bundesvorsitzende einer nationalen Perspektive, der ich nicht mehr nur den Vorwurf machen kann, daß sie vielleicht leichtfertig eingenommen wurde.

So heißt es in einer von Ulrich Vultejus unterzeichneten Erklärung vom 21. 8. 89, daß „man nicht übersehen (kann), daß die Grundsätze unserer Verfassung nur beschränkt gegenüber den Alliierten haben durchgesetzt werden können und daß es an der Zeit ist, auch ihnen gegenüber die **deutsche Souveränität** (Hervorhebung von mir) durchzusetzen und dem Grundgesetz uneingeschränkt Geltung zu verschaffen.“ Als gelte es nicht, sich zu erinnern, daß Freiheit und Menschenrechte eben nicht von den Menschen in der Bundesrepublik selbst erkämpft, vielmehr von den Alliierten geschenkt wurden und die Westbindung der Bundesrepublik aus einer verknöcherten, autoritär fixierten preußischen Staatsgesinnung eine halbwegs akzeptable zivile Gesellschaft generiert hätte, wird hier der Blick genau umgedreht, indem die „Streitkräfte ausländischer Mächte“ (so wörtlich) zum ständigen Rechtsbrecher in einer ansonsten scheinbar existierenden Bürgerrechtsidylle gemacht werden.

Darüber hinaus wird dann in einer derartig massiven Art und Weise das Attribut „deutsch“ bemüht, daß man sich um Jahre zurückversetzt glaubt: Deutsche Bundeswehr, deutsche Dienststellen, deutsche Sicherheitsbestimmungen, deutsches Planungs- und Baurecht, deutsche Umweltvorschriften, deutsche Behörden, deutsche Justizhoheit, deutsche Wirtschaftsinteressen und zuletzt auch noch der deutsche Boden! Diese Aufzählung ist noch nicht einmal komplett, soviel Deutschtümelei in einer 1,5 Seiten langen Erklärung der HU ist mir noch nicht untergekommen und hätte ich auch nicht für möglich gehalten. Hier geht es schon lange nicht mehr um das, was die Überschrift anzeigen möchte, nämlich die Sicherung der Grundrechte. Die Erklärung muß vielmehr als ein Plädoyer für das Ende der Nachkriegsordnung und die volle deutsche Souveränität gelesen werden. So heißt es dort, „daß die Staaten Osteuropas in diesen Tagen beginnen, sich erfolgreich auf ihre eigene Souveränität zu besinnen und diese auch Stück für Stück wiederzugewinnen. **Es gibt wahrlich keinen Grund dafür, daß die Bundesrepublik in dieser Entwicklung zurückstehen sollte**, ohne daß sich hieraus ein neuer Nationalismus entwickeln müßte. Im Gegenteil: **eine ohne Grund eingeschränkte deutsche Souveränität** gibt neuen Nationalisten Ansatzpunkte für eine gefährliche Propaganda.“ (Hervorhebung von mir.)

Mit solchen Äußerungen begibt sich die HU leider in die Reihe jener, die sich dazu bekennen, daß die Bundesrepublik nun endlich aus dem langen Schatten des Nationalsozialismus heraus müsse. Sicher ist das ein schwerwiegender Vorwurf, den ich auch nicht leichthin tätige, vielmehr mit einigem, auch zeitlichem, Zögern.

Warum sollte eine Bürgerrechtsorganisation in der Bundesrepublik, wie es die HU sein will, mit solchen Erklärungen und diesen, daraus ablesbaren Haltungen nicht an die Öffentlichkeit treten?

1. Es ist unangenehm, es immer wiederholen zu müssen: Die Bürger der Bundesrepublik verdanken ihre Grundrechte gerade den hier geschmähten Alliierten. In der zunächst natürlich unfreiwilligen Übernahme der westlichen politischen Kultur vollzog sich der



Bruch mit dem nationalen Sonderweg. In der nochmaligen, diesmal freiwilligen Orientierung an der Bürgerrechtsbewegung in den USA, vollbrachte die studentische Protestbewegung 1968 eine nun im nachhinein sichtbare Öffnung der Gesellschaft zu einer halbwegs lebendigen politischen Kultur, die nun zweifelsohne wieder in Frage steht.

2. Normalität, nationale Identität und darin eingeschlossen nationale Souveränität sind in der Bundesrepublik nicht mehr zu haben, außer um den „Preis“ des Hinweggehens und Vergessens der Opfer des Nationalsozialismus. Das Erinnern an Auschwitz und die Leiden von Millionen Menschen in Europa steht einer wie selbstverständlich in Anspruch genommenen nationalen Souveränität im Wege. Die einzige Souveränität, die sich die Menschen hierzulande nehmen sollten, wäre die der selbstauferlegten Bescheidenheit im Erinnern des auch von den nachgeborenen Generationen mitverantwortenden Leids.

3. Bürgerrechte haben zwar in der Regel einen staatlichen Rahmen, aber keinen notwendig nationalen. Es gibt keinen unabding-

baren Zusammenhang zwischen Grund- und Bürgerrechten einerseits und Nation andererseits, auch wenn in der Erklärung ein solcher suggeriert werden soll. Im Gegenteil, die nationale Sicht versperrt den Blick auf den universalistischen Gehalt der Menschen- und Bürgerrechte. Die Idee der Nation unterbreitet eine Einheitsstiftung, die die real vorhandene Vielfalt und Offenheit nicht nur überlagert, sondern einschränkt. Insofern ist nationale Souveränität ein Kampfbegriff nach innen und nach außen.

4. Im Zuge der Internationalisierung und der hoffentlich auch ernst gemeinten Europäisierung unserer Verhältnisse wirkt das Insistieren auf nationaler Souveränität kaum überzeugend. Wenn 1992 ohnehin Souveränitätsrechte abgetreten werden, warum dann jetzt darauf beharren? Weil etwa „Interessen der deutschen Wirtschaft auf Schutz ihrer Geheimnisse“ in Betracht gezogen werden müssen, wie Ulrich Vultejus an den Bundespräsidenten schreibt? Das Kapital ist längst international. In dieser Hinsicht hat es offensichtlich auch zivilisierende Funktionen, muß man fast dankbar festhalten.

Paul Ciupke, Waltrop

Verantwortlich für den Diskussionsteil: Heidi Behrens-Cobet, Semperstr. 3, 4300 Essen 1

### Datenschutz-Leitfaden für Wehr- und Zivildienstpflichtige

Die Deutsche Vereinigung für Datenschutz hat im vergangenen Jahr einen Datenschutz-Leitfaden für Wehr- und Zivildienstpflichtige herausgegeben. Die Broschüre informiert über Datenübermittlungen und -speicherungen bei der Wehrerfassung, der Wehrüberwachung, über das „Wehrersatzweseninformationssystem“ (WEWIS), Datenschutz bei der Bundeswehr und im Zivildienst, weist auf die datenschutzrechtlichen „Pferdefüße“ hin und zeigt die individuellen Auskunfts- und Beschwerdemöglichkeiten auf.

Bezug: DVD, Reuterstr. 44, 5300 Bonn 1 (Stück 4,- DM inkl. Porto).

Herr Horst-Dieter Leckebusch, HU-Mitglied aus Hattingen an der Ruhr, ist sehr schwer sehbehindert. Er möchte sich an Diskussionen innerhalb des Verbandes, aber auch in der politischen Öffentlichkeit beteiligen und braucht dabei Unterstützung. Wer Zeit und Interesse hat, Herrn Leckebusch vorzulesen und schreiben zu helfen, möge sich bei ihm melden.

Horst-Dieter Leckebusch, Isenbergstraße 33  
4320 Hattingen, Telefon 0 23 24/2 48 71

### HU-Nachrichten

#### Berlin

In einer Anhörung des Rechtsausschusses hat sich die HU noch einmal deutlich für die Auflösung der Politischen Abteilungen der Staatsanwaltschaft eingesetzt. Im Januar wurde die Auflösung der „P-Abteilungen“ dann endlich von der Justizsenatorin angeordnet. Außerdem haben wir Stellungnahmen zum Landesrundfunkgesetz und zu den Ausführungsvorschriften zum Ausländergesetz vorgelegt, die in die Beratungen der Regierungsfractionen eingeflossen sind, und an einem Senatshearing zur gesetzlichen Regelung der Genforschung und Fortpflanzungstechnologie teilgenommen.

Wir protestierten gegen die Weiterführung von sogenannten Zivilschutzmaßnahmen wie Bunkerausbau (dies wurde vom Senat auch unterdessen gestoppt) und beteiligten uns am 28. 12. 89 am Protest gegen das „Mahnläuten für das ungebohrte Leben“ der katholischen Kirchen.

Wir setzten uns weiterhin gegen die Auslieferung von Totalverweigerern an die Strafvollstreckung im Bundesgebiet und gegen die Abschiebung von verfolgungsgefährdeten Personen in ihre Herkunftsländer ein.

Ein weiteres Schwerpunktthema ist und bleibt die Situation im Strafvollzug. Hier kommen Verbesserungen leider nur sehr langsam voran.

Unsere Gefangenenkontaktvermittlung sucht weiter dringend Menschen, die in Briefkontakt zu Gefangenen treten wollen. Für die Öffentlichkeitsarbeit wurde eine „U-Bahn-Zeitung“ zum Ausländerwahlrecht und zur Flüchtlingspolitik erstellt und gemeinsam mit anderen Organisationen ein graphisch ansprechendes Plakat veröffentlicht: „Berlin muß eine offene Stadt werden – nicht nur für Deutsche – denn Hunger, Krieg, Folter und Verfolgung bestehen weiter“. Ende März/Anfang April werden wir wieder Plakate für das Ausländerwahlrecht in den U-Bahnhöfen kleben lassen.

#### Essen

Im Dezember fand zusammen mit der Evangelischen Studentengemeinde, der Arbeiterwohlfahrt, der Evangelischen Frauenhilfe und in Verbindung mit der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Frauen eine Veranstaltung „Memmingen und die Folgen – Abtreibung vor Gericht“ statt. Es diskutierten unter der Moderation von Elke Kügler RAin Kerstin Feldhoff und Dr. Horst Theissen.

**Frankfurt**

Bitte merken Sie sich folgende Termine und Themen vor:

4. April: Diskussionsabend über „Probleme einer multikulturellen Metropole“. Referentin Rosi Wolf-Almanasreh, Leiterin des Amtes für multikulturelle Angelegenheiten.

25. April: „Ghetto oder Gemeinsamkeit?“ Diskussion über Wohnprobleme von Deutschen und Ausländern in Frankfurt, mit Dr. Klaus Rupp, Landesverband Hessen der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer.

Jeweils 20 Uhr im Frankfurter Presseclub.

Weitere Diskussionsabende in der Reihe „Multikulturelles Stadtgespräch“:

2. Mai: *Konfliktfeld Arbeitsmarkt*

23. Mai: Ausländische Kinder im Frankfurter Schulsystem

6. Juni: Was kränkt macht krank

20. Juni: Konfessionelle Konflikte zwischen Deutschen und Ausländern.

Eine Einladung geht Ihnen noch zu.

**Hamburg**

Die Reaktionen auf das Frankfurter Soldatenurteil bildeten das Thema eines Streitgespräches am 1. Dezember 1989, zu dem die HU gemeinsam mit der Neuen Richtervereinigung, dem Republikanischen Anwältinnen- und Anwaltsverein und der Hamburger Arbeitsgemeinschaft für Strafverteidiger aufgerufen hatte unter dem Titel „Soldaten – Mörder? – Wo liegen die Grenzen der Meinungsfreiheit?“ Im völlig überfüllten Plenarsaal des Landgerichts debatierten mehr als 200 Veranstaltungsteilnehmer mit einem hochkarätig besetzten Podium.

Der vom Vorsitzenden Richter am LG Frankfurt, Dr. Heinrich Gehrke, noch einmal begründeten Position widersprach Dr. Hans Apel (SPD-MdB und ehem. Bundesverteidigungsminister) vehement. Er hielt es für unerträglich, wenn „500 000 Soldaten der Bundeswehr ungestraft beleidigt werden dürfen“. Die Meinungsfreiheit ende dort, wo der Gemeinschaftsfrieden gestört werde, und zwar unabhängig vom Wahrheitsgehalt der Äußerungen. Dem hielt Ulrich Vultejus entgegen, derartige Positionen führten geradewegs in die Gesinnungsjustiz.

Die vom HU-Landesvorsitzenden Dr. Neß moderierte Diskussion, in die sich auch das Publikum vehement einmischte, machte deutlich, daß der von Rosa Luxemburg geprägte Satz, Freiheit sei immer die Freiheit des Andersdenkenden, nicht ungeteilte Zustimmung findet.

So bedeutet die von Dr. Pawlaß (ev. Militärdekan an der Bundeswehrführungsakademie) und Hans Apel vertretene Forderung nach einem erweiterten Ehrschutz von Soldaten eine deutliche Einschränkung der freien Meinungsäußerung. Und die Weigerung von Hans Apel – immerhin Mitglied des Verfassungsorgans Deutscher Bundestag –, sich von der Richterschelte, insbesondere vom Vorwurf der Rechtsbeugung zu distanzieren, war wenig hoffnungserweckend.

Es bleibt zu hoffen, daß der Arzt Peter Augst auch in der Revisionsverhandlung einen unabhängigen und unvoreingenommenen Richter finden wird. Die Chancen hierfür sind, angesichts der massiven Urteilsschelte, leider nicht sonderlich groß.

Diesem gelungenen Streitgespräch sollen weitere folgen. Ins Auge gefaßt sind die Themen „Polizeirecht“ und „Verfassungsschutz“.

Alle InteressentInnen sind zur Teilnahme an dem neuen Arbeitskreis „Demokratie und Recht“ herzlich eingeladen.

Themen gibt es in Hülle und Fülle:

- Novellierung des Hamburger Polizeirechts,
- Ausbau staatsanwaltlicher und polizeilicher Informationssysteme,
- „Sicherheits“- und Datenschutzgesetzgebung,
- politische Justiz,
- Verteidigung des Asylrechts. . .

An der Mitarbeit Interessierte wenden sich bitte an Peter Schaar, Tel. 35 04 22 31 (dienstl.) oder 6 06 67 42.

Am 22. Februar war die ordentliche Mitgliederversammlung des Landesverbandes Hamburg, auf der auch ein neuer Vorstand gewählt wurde.

**München**

Die Vortragsreihe „Zukünfte denken“ fand im Januar und Februar mit fünf Vorträgen zum Thema „Mit Fremden leben“ in der Ludwig-Maximilians-Universität München statt; sh. Bericht S. 12.

Bitte merken Sie sich schon mal die nächste Mitgliederversammlung vor, eine Einladung mit genauen Angaben erhalten Sie noch: Am 24. oder 26. April 1990 mit Informationen und Diskussionen über die anhaltenden Verurteilungen von Blockierern – „Der Schrecken der Richter vor dem zivilen Ungehorsam“.

**Bildungswerk der HU Nordrhein-Westfalen**

**Bildungsurlaub 1990:**

**Studienseminar Polen** vom 5. – 13. Mai 1990 in Kraków (Krakau), Oświęcim (Auschwitz), Warszawa (Warschau), Poznań (Posen).

**Mädchen in der Dritten Welt**, ein Seminar vom 9. – 11. Mai 1990, in Haus Villigst bei Schwerte.

Diese Seminare sind bildungsurlaubsfähig nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz NRW. Programme erhalten Sie bei: **Bildungswerk der HU, Kronprinzenstr. 15, 4300 Essen 1, Tel. 02 01/ 22 79 82**

**Verlag:** Humanistische Union e. V., Bräuhäusstraße 2, 8000 München 2, Telefon (0 89) 22 64 41, Telefax (0 89) 22 64 42

**Erscheinungsweise:** 1 x vierteljährlich

Für diese Mitteilungen ist Helga Killinger verantwortlich, für den Diskussionsteil Heidi Behrens-Cobet, Semperstr. 3, 4300 Essen 1

Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag der Humanistischen Union enthalten

Konten: Bank für Gemeinwirtschaft München 1700678600 (BLZ 700 101 11); Postgiro München 104200-807 (BLZ 700 100 80)

**Redaktionsschluß der nächsten Mitteilungen; 10. 5. 1990**